

Leitfaden zur Einrichtung eines Christian Doppler Labors

Fassung vom 02.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Grundprinzipien des Fördermodells und Charakteristika von Christian Doppler Labors ..	7
1.1. Anwendungsorientierte Grundlagenforschung auf hohem Niveau	8
1.2. Einbettung in das wissenschaftliche Umfeld von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.....	8
1.3. Maximale Laufzeit von sieben Jahren	9
1.4. Strenge wissenschaftliche Qualitätskontrolle	9
1.5. Bottom Up-Orientierung	9
1.6. Kompakte Forschungsgruppen.....	9
1.7. Zentrale Stellung der Laborleitung.....	10
1.8. Garantierter wissenschaftlicher Freiraum für die Wissenschaftler*innen	10
1.9. Gemeinsame Finanzierung durch die öffentliche Hand und Unternehmen.....	10
1.10. Flexibilität und relativ geringer Organisationsaufwand	11
2. Antragstellung	11
2.1. Förderungswerber*innen und Antragsteller*innen.....	11
2.2. Beratung.....	12
2.3. Einreichung	12
2.4. Formale Vorgaben	12
2.5. Antragsstruktur.....	13
2.5.1. Deckblatt.....	13
2.5.2. Inhaltsverzeichnis	13
2.5.3. Beschreibung des Forschungsvorhabens	13
2.5.4. Forschungs-, Zeit- und Kostenplan	14
2.5.5. Infrastruktur.....	16
2.5.6. Beschreibung der Unternehmenspartner	17
2.5.7. Angaben zur Laborleiterin/zum Laborleiter	17
2.5.8. Beschreibung der Mitarbeiter*innen des CD-Labors.....	17
2.5.9. Spezifische Aspekte	18
2.6. Anlagen zum Antrag	18
2.7. Spezifische Aspekte im Zusammenhang mit dem Antrag	19
2.7.1. Externes Modul.....	19
2.7.2. Internationales CD-Labor	19
2.7.3. Internationales Modul	20
2.7.4. Ausländische Unternehmenspartner	21
2.7.5. CDG Stiftungsleitung	21
2.7.6. Sonderfall klinische Studien	21
3. Bewertung der Anträge	22



3.1.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien	22
3.2.	Bewertungsverfahren	23
3.3.	Formale Vorprüfung	25
3.4.	Bewertung der Mindestkriterien zur Qualität des Antrags und zur Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters (Erstbewertung)	25
3.5.	Externes Begutachtungsverfahren	25
3.6.	Anhörung	26
3.6.1.	Schwerpunkt der Anhörung	27
3.6.2.	Leitlinie für die Struktur der Präsentation	28
3.7.	Beschlüsse des CD-Senats und des Kuratoriums	29
3.8.	Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen zur Einrichtung eines Internationalen CD- Labors	29
4.	Wiedereinreichung eines zur Überarbeitung zurückgestellten Antrags	30
5.	Einrichtung des CD-Labors	30
6.	CD-Pilotlabor	31
7.	Förderbare Kosten	31
7.1.	Personalkosten	32
7.1.1.	Personalkostenschema der CDG	32
7.1.2.	Senior Postdoc	36
7.1.3.	Laborleitungshonorar	36
7.2.	Anlagevermögen/Inventar	37
7.3.	Sonstige Kosten	38
7.3.1.	Leasinggeräte	38
7.3.2.	Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen	39
7.3.3.	Kosten für Leistungen Dritter	39
7.3.4.	Reisekosten	40
7.3.5.	Zusätzliche Kosten	40
7.4.	Umsatzsteuer und Erwerbsteuer	40
7.5.	Nicht förderbare Kosten	41
7.6.	Kostenanerkennnis	41
7.7.	Gesamtübersicht förderbarer und nicht förderbarer Kosten	41
8.	Unternehmenspartner	46
8.1.	Unternehmen als Mitglieder der CDG	46
8.2.	Relevante Unterlagen	46
8.3.	Entscheidung über die Mitgliedschaft	46
8.4.	Arten der Mitgliedschaft und Höhe des Mitgliedsbeitrags	47
8.4.1.	Option auf Mitgliedschaft	47
8.4.2.	Ordentliche Mitgliedschaft	47
8.4.3.	Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags	49
8.4.4.	Beendigung der Mitgliedschaft	49

8.5.	Zusätzliche Unternehmenspartner in einem CD-Labor	50
8.6.	Rechte und Pflichten von Mitgliedsunternehmen	50
9.	Vertragswerk.....	50
9.1.	Rechtsgrundlagen	50
9.2.	Vertragssystem	51
9.2.1.	Vertragswerk für CD-Labors.....	51
9.2.2.	Anstellungsverträge mit dem Personal des CD-Labors	52
9.3.	Vereinbarungen zwischen Universität/Forschungseinrichtung bzw. Laborleiterin/Laborleiter und Unternehmenspartnern	53
9.3.1.	Wahrung des Fördercharakters	53
9.3.2.	Übermittlung der Vereinbarungen an die CDG	54
9.4.	Spezifische Regelungen aus dem Vertragswerk	54
9.4.1.	Vertraulichkeit/Geheimhaltung	54
9.4.2.	Publikationen	55
9.4.3.	Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights	55
9.4.4.	Overheadkosten	56
10.	Beendigung des CD-Labors	56
11.	Verweis auf Dokumente.....	57
12.	Auskünfte.....	57
13.	FAQ	58
14.	Checkliste zur Antragstellung	64
15.	Liste der Mitarbeiter*innen des Generalsekretariats	66

Vorwort

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) fördert die Einrichtung und den Betrieb von Christian Doppler Labors (CD-Labors) an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Die Förderung zielt auf anwendungsorientierte Grundlagenforschung ab: Diese wird als die Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen zu Fragestellungen von Unternehmen verstanden, wobei den Forscher*innen wissenschaftliche Autonomie eingeräumt wird.

Durch die Kooperation mit Unternehmen sollen neue Impulse in die Forschung getragen und der Stand des Wissens in den jeweiligen Forschungsgebieten vorangetrieben, also qualitativ und quantitativ erhöht werden. Dadurch soll ein von der Forschung ausgehender Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft und der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit in Österreich geleistet werden.

Somit stellt die Gesellschaft eine Wissenstransfereinrichtung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft dar. Auf diese Weise wird die Qualität der Forschung in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Unternehmen erhöht und ein Beitrag zur langfristigen Sicherung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet.

Die CD-Labors werden je zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln (Mitteln des Wirtschaftsministeriums sowie Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung) und aus Beiträgen der Mitgliedsunternehmen der CDG finanziert. Ein höherer Anteil der öffentlichen Förderung ist unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere bei Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen, möglich.

Wesentliche Charakteristika von CD-Labors sind:

1. Anwendungsorientierte Grundlagenforschung auf hohem Niveau
2. Einbettung in das wissenschaftliche Umfeld von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
3. Maximale Laufzeit von sieben Jahren
4. Strenge wissenschaftliche Qualitätskontrolle
5. Bottom Up-Orientierung
6. Kompakte Forschungsgruppen (etwa 3-20 Personen)
7. Zentrale Stellung der Laborleitung
8. Garantierter wissenschaftlicher Freiraum für die Wissenschaftler*innen
9. Gemeinsame Finanzierung durch die öffentliche Hand und Unternehmen
10. Flexibilität und relativ geringer Organisationsaufwand

1. Grundprinzipien des Fördermodells und Charakteristika von Christian Doppler Labors

Christian Doppler Labors sind an österreichischen Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Privatuniversitäten eingerichtete Forschungseinheiten. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen müssen hierbei ein wissenschaftliches Umfeld bieten, das mit jenem von Universitäten vergleichbar ist. Unter Berücksichtigung spezieller forschungspolitischer Aspekte und bei Erfüllung bestimmter Bedingungen können CD-Labors auch außerhalb Österreichs eingerichtet werden (Internationale CD-Labors).

Die geförderten Forschungsvorhaben sind Kooperationsprojekte mit eingebundenen Unternehmenspartnern. Als wirtschaftliche Kooperationspartner kommen österreichische und (unter gewissen Bedingungen auch) ausländische Unternehmen in Frage.

Tabelle 1: Eckdaten des Programms

Wer kann einreichen?	Hochqualifizierte Wissenschaftler*innen an Universitäten/ Forschungseinrichtungen
Laufzeit	7 Jahre: 2 Jahre Eingangsphase 3 Jahre 1. Verlängerungsphase 2 Jahre 2. Verlängerungsphase
Min. Jahresbudget ¹	EUR 140.000
Max. Jahresbudget CD-Labors ²	EUR 800.000 ²
Charakter der Forschung ³	100 % anwendungsorientierte Grundlagenforschung davon 30 % wissenschaftlicher Freiraum
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 60 % (aliquot zur Beteiligung) ⁴
Private Finanzierung (Unternehmenspartner)	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 40 % (aliquot zur Beteiligung) ³ Keine in-kind Beiträge verrechenbar

Standardmäßig wird das CD-Labor an einer Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung mit einer Laborleitung und einem Modul eingerichtet. Ergänzend zu diesem Kernmodell der Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft kann in sachlich begründeten Fällen die Leitung des CD-Labors auch zwei Personen übertragen werden. Bei solchen Doppelleitungen wird für jede Leiterin/für jeden Leiter ein Modul angelegt. Die Leiter*innen können auch an unterschiedlichen Universitäten/Forschungseinrichtungen angesiedelt sein. Weiters besteht die Möglichkeit, einen Teil eines CD-Labors an einer anderen Universität/Forschungseinrichtung als an jener Universität/Forschungseinrichtung, an der das

¹ Nach Anschaffungswerten, nicht nach Abschreibungswerten

² Bei CD-Pilotlabors beträgt das max. Jahresbudget EUR 700.000 (siehe Punkt 6.)

³ Entsprechend den beihilferechtlichen Begriffsbestimmungen bedeutet dies: $\geq 30\%$ Grundlagenforschung, $\leq 70\%$ Industrielle Forschung, 0% Experimentelle Entwicklung (siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01 vom 27.06.2014) in der jeweils geltenden Fassung.

⁴ Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf KMU-Förderung. Diese Förderung kann vom Unternehmen beantragt werden, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen kann sie gewährt werden. Die Berechnung der Höhe der Förderung erfolgt durch die CDG.

bestehende CD-Labor betrieben wird, einzurichten (Externes Modul). Befindet sich ein solches Modul an einer Universität/Forschungseinrichtung im Ausland, wird von einem Internationalen Modul gesprochen.

Internationale CD-Labors und Internationale Module können nur Unternehmenspartner mit Sitz in Österreich haben.

1.1. Anwendungsorientierte Grundlagenforschung auf hohem Niveau

Ein CD-Labor stellt eine kleine bis mittelgroße Forschungsgruppe unter der Leitung einer hochqualifizierten Wissenschaftlerin/eines hochqualifizierten Wissenschafters dar, die zu einer Fragestellung des kooperierenden Unternehmenspartners Forschungsergebnisse an einer Universität/Forschungseinrichtung erarbeitet. Der Charakter der Forschung eines CD-Labors ist anwendungsorientierte Grundlagenforschung. Darunter wird die Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen zu Fragestellungen von Unternehmen verstanden.

Die wissenschaftliche Arbeit von CD-Labors ist nach thematischen, personellen, sachlichen oder organisatorischen Gesichtspunkten untergliedert (z.B. nach Topics, Areas, Workpackages etc.).

Die Untergliederung des CD-Labors ist eine flexible und variable Form der Arbeitsorganisation. So können während der Laufzeit auch Änderungen vorgenommen werden, wie etwa thematische Erweiterungen, Änderungen oder Verkleinerungen, Einbindung neuer Unternehmenspartner oder Ausstieg bestehender Unternehmenspartner sowie Einrichtung oder Beendigung eines Externen oder Internationalen Moduls. Derartige Änderungen sind formell als Änderung des Förderungsvertrages anzusehen und bedürfen einer Beantragung und Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG.

Die Laufzeit eines neu hinzugekommenen Externen/Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des CD-Labors begrenzt.

Die Grundlagenergebnisse sind in geeigneter Form zu publizieren. Die Publikation der übrigen Forschungsergebnisse erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmenspartners (z.B. an Patentierung).

1.2. Einbettung in das wissenschaftliche Umfeld von Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Ein CD-Labor ist in die Organisationsstruktur der Universität/Forschungseinrichtung eingebettet und verfügt damit über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Verträge zur Einrichtung eines CD-Labors werden zwischen der CDG und der Universität/Forschungseinrichtung abgeschlossen. Die Laborleiterin/der Laborleiter erhält durch die Universität/Forschungseinrichtung eine Vertretungsbefugnis in Bezug auf das CD-Labor. Dienstverträge für das Personal, das im CD-Labor beschäftigt ist, werden ausschließlich durch die betreibende Universität/Forschungseinrichtung geschlossen.

1.3. Maximale Laufzeit von sieben Jahren

Die Laufzeit eines CD-Labors ist auf sieben Jahre beschränkt und kann nicht verlängert werden. Es ist unter außergewöhnlichen Gründen möglich, bereits laufende Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen zum Zweck des Abschlusses bis zu zwölf Monate weiter zu finanzieren. Dies bedarf der Zustimmung und der weiteren Finanzierung durch den/die Unternehmenspartner sowie der Genehmigung durch das Kuratorium.

1.4. Strenge wissenschaftliche Qualitätskontrolle

Die wissenschaftliche Qualität eines Antrags und die Qualifikation der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters werden im Rahmen eines wissenschaftlichen Begutachtungsverfahrens unter Hinzuziehung mindestens dreier Gutachten externer internationaler Expert*innen (Peer Review Verfahren) geprüft. Nach der Genehmigung werden die Forschungsarbeiten des CD-Labors weiter von der CDG begleitet. Der wissenschaftliche Fortschritt des CD-Labors wird im Rahmen von Zwischenevaluierungen vor dem Ablauf des zweiten und fünften Forschungsjahres ab Beginn der Laufzeit geprüft. Diese Evaluierungen werden vom wissenschaftlichen CD-Senat der CDG unter Hinzuziehung einer externen Gutachterin/eines externen Gutachters durchgeführt. Der CD-Senat gibt in weiterer Folge eine Empfehlung über die mögliche Verlängerung des CD-Labors ab, über die das Kuratorium entscheidet.

1.5. Bottom Up-Orientierung

CD-Labors sind thematisch offen⁵. Das Forschungsprogramm basiert auf einer Fragestellung eines Unternehmens und wird von Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam bearbeitet. Die geförderten Forschungsvorhaben sind also in ihrem Kern Kooperationsprojekte mit den eingebundenen Unternehmenspartnern. Unbeschadet des zugesicherten 30%igen wissenschaftlichen Freiraums soll die Laborleiterin/der Laborleiter eine enge Zusammenarbeit mit den Unternehmen pflegen, die sich insbesondere in einem intensiven und kontinuierlichen Ideen- und Wissensaustausch zwischen CD-Labor und Unternehmen manifestiert und die legitimen Interessen der Unternehmenspartner entsprechend berücksichtigt.

1.6. Kompakte Forschungsgruppen

Im Allgemeinen arbeitet in einem CD-Labor eine kleine bis mittelgroße Forschungsgruppe (etwa 3 bis 20 Personen) unter der Leitung der Laborleiterin/des Laborleiters. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist hierbei ein wesentlicher Faktor. Den jungen Wissenschaftler*innen sollen im Rahmen der Durchführung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten (Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen, Postdoc-Stellen, Habilitationen) auch frühzeitig Praxis in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und unternehmensspezifische Arbeitsmethoden und Zielsetzungen vermittelt werden.

⁵ Militärische Forschung sowie Forschung an Waffen oder gewaltfördernden Produkten ist nicht förderbar. Bei Forschung im Dual Use Bereich muss ein überwiegend ziviler Nutzen vorhanden sein.

1.7. Zentrale Stellung der Laborleitung

Die Laborleiterin/der Laborleiter nimmt eine zentrale Stellung in einem CD-Labor ein. Sie/er steuert und gestaltet die Forschungsarbeiten während der gesamten Laufzeit und vereinbart die Ansprüche der Grundlagenforschung mit den Interessen der Unternehmenspartner. Dabei achtet sie/er darauf, dass die Grundlagenergebnisse qualitativ hochwertig sind und in anerkannten Fachzeitschriften publiziert werden. Die Laborleiterin/der Laborleiter vertritt die Universität/Forschungseinrichtung in allen Angelegenheiten, das CD-Labor betreffend, und ist die erste Ansprechperson für die Unternehmenspartner und die CDG. Eine Änderung der Laborleitung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und bedarf einer Beantragung und Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG.

1.8. Garantierter wissenschaftlicher Freiraum für die Wissenschaftler*innen

Der Laborleiterin/dem Laborleiter wird ein wissenschaftlicher Freiraum im Ausmaß von etwa 30 % aller einem CD-Labor zur Verfügung stehenden Ressourcen eingeräumt. Der wissenschaftliche Freiraum dient der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Ergebnissen im Grundlagenbereich, insbesondere der zu Grunde liegenden Methoden und Verfahren im Forschungsgebiet des CD-Labors, und soll gewährleisten, dass das Nutzenstiftungspotenzial des CD-Labors während seiner Laufzeit weiter wächst. Im Ganzen genommen muss die Nutzung des Freiraums im Zusammenhang mit den im CD-Labor behandelten Forschungsthemen stehen. Der Freiraum und seine Nutzung liegen im Verantwortungsbereich der Laborleiterin/des Laborleiters. Der Freiraum wird weder von der Universitätsleitung bzw. der Geschäftsführung der Forschungseinrichtung noch von den Unternehmenspartnern inhaltlich oder methodisch beschränkt.

1.9. Gemeinsame Finanzierung durch die öffentliche Hand und Unternehmen

Ein CD-Labor hat ein Gesamtbudget zwischen mindestens EUR 140.000 pro Jahr und maximal EUR 800.000 pro Jahr (CD-Pilotlabors maximal EUR 700.000 pro Jahr). Die CD-Labors werden je zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln (Mitteln des Wirtschaftsministeriums sowie Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung) und aus Beiträgen der Mitgliedsunternehmen der CDG finanziert. Ein höherer Anteil der öffentlichen Förderung ist unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere bei Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen, möglich (→ siehe Punkt 8.4.).

Die Beiträge der Unternehmenspartner von CD-Labors werden in Form eines Mitgliedsbeitrags von der CDG eingeholt und mit den öffentlichen Förderungsmitteln gebündelt. Das gesamte Budget eines CD-Labors (öffentliche Förderung und Unternehmensanteil) wird der Universität/Forschungseinrichtung von der CDG überwiesen. In-kind Beiträge sind nicht verrechenbar.

1.10. Flexibilität und relativ geringer Organisationsaufwand

Die CDG zielt auf hohe Flexibilität des Fördermodells ab und versucht, den Organisationsaufwand so gering wie möglich zu halten. Ein Mindestmaß an bürokratischem und organisatorischem Aufwand ist jedoch für die Integration des CD-Labors in die Gesamtzielsetzung der CDG erforderlich; damit soll auch die einwandfreie Verwendung der Mittel sichergestellt und für die Geld gebenden Stellen überprüfbar gemacht werden.

2. Antragstellung

2.1. Förderungswerber*innen und Antragsteller*innen

Als Förderungswerber*innen kommen inländische Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Privatuniversitäten sowie ausländische Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Frage. Diese werden durch die vorgesehene Laborleitung (Antragsteller*in) vertreten. Der Antrag liegt in der Verantwortung der vorgesehenen Laborleitung, d.h. der Antragstellerin/des Antragstellers. Sie/er ist die Hauptquelle der wissenschaftlichen Ideen des Antrags.

Es wird empfohlen, dass Antragsteller*innen bei der Planung eines CD-Labors schon frühzeitig die Leitung bzw. Einrichtungen des Forschungssupports der Universität/Forschungseinrichtung einbinden.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander im CD-Labor sind Verflechtungen von Unternehmenspartner und wissenschaftlichem Partner eines CD-Labors nicht zulässig. Laborleiter*innen dürfen daher keine Anstellung beim Unternehmenspartner haben, keine leitende Funktion ausüben oder am Unternehmenspartner beteiligt sein. Eine Verflechtung liegt außerdem vor, wenn der Betreiber des CD-Labors maßgebliche Anteile am Unternehmenspartner hat oder die Leitung der Organisationseinheit, an der das CD-Labor eingerichtet werden soll, maßgebliche Anteile oder eine leitende Funktion beim Unternehmenspartner hat. Beratungs- und Werkverträge von Laborleiter*innen beim Unternehmenspartner sind zulässig und gegenüber der CDG meldepflichtig.

Für das CD-Labor ist eine Leiterin/ein Leiter vorzusehen. Idealerweise ist die vorgesehene Leiterin/der vorgesehene Leiter schon habilitiert oder steht kurz vor der Habilitierung. Sollte die Habilitierung noch nicht vorliegen, muss angegeben werden, wie bis zum Abschluss der Habilitierung die Betreuung der Dissertant*innen organisiert wird. Mit dem CD-Labor sollen Wissenschaftler*innen eine eigene Forschungsgruppe aufbauen und ihr internationales Standing in der Wissenschaft ausbauen. CD-Labors fördern damit Wissenschaftskarrieren. Eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler kann nur in einem CD-Labor die Laborleitung übernehmen.

Die Leiterin/der Leiter muss zum Zeitpunkt der Gründung des CD-Labors über ein aufrechtes Dienstverhältnis zur Förderungswerberin/zum Förderungswerber verfügen. Die Voraussetzungen für ein Dienstverhältnis der Leiterin/des Leiters sollen über die gesamte Laufzeit des CD-Labors gegeben sein, beispielsweise muss sich die gesamte Laufzeit des CD-Labors vor dem gesetzlichen Pensionsalter der Leiterin/des Leiters ausgeben.

Eine Änderung der Laborleitung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und bedarf einer Beantragung und Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG.

In sachlich begründeten Fällen kann die Leitung auch zwei Personen übertragen werden. Voraussetzung für eine Doppelleitung ist entweder, dass komplementäre Expertisen eingebracht werden, die für den Erfolg der Forschungsarbeiten unabdingbar sind, und dass ein mehr oder weniger gleichwertiger Input von beiden Seiten kommt, oder, dass ein CD-Labor an zwei Universitäten/Forschungseinrichtungen eingerichtet wird. Hierbei muss beachtet werden, dass zwei Leiter*innen nicht aus derselben Arbeitsgruppe stammen dürfen bzw. zwischen den Leiter*innen kein Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Bei Externen oder Internationalen Modulen sind eigene Modulleitungen vorgesehen.

Die Laborleiterin/der Laborleiter soll sich vorrangig den operativen Arbeiten, also der Forschung und dem Wissenstransfer im Rahmen des CD-Labors, widmen können. Daher soll sie/er mit bürokratischen und organisatorischen Tätigkeiten nur im unbedingt notwendigen Maß belastet sein.

2.2. Beratung

Im Vorfeld der (formellen) Antragstellung bietet das Generalsekretariat der CDG Informationen und Beratung an (→ siehe Punkt 12.). Es wird empfohlen, ein solches Beratungsgespräch möglichst frühzeitig in Anspruch zu nehmen, um die Eckpunkte des Antrags und mögliche Spezifika des geplanten CD-Labors zu diskutieren. Weiters wird empfohlen, dass auch die geplanten Unternehmenspartner zu einem Beratungsgespräch in die CDG kommen, damit sie aus erster Hand die Prinzipien des Fördermodells und der Mitgliedschaft erfahren.

2.3. Einreichung

Die Einreichung von Anträgen erfolgt nach dem Antragsverfahren und kann demnach laufend erfolgen. Zwischen der Einreichung des Antrags und dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens muss ein Zeitraum von mindestens fünf Monaten eingeplant werden. Um bei der zeitlich nächsten Sitzung des CD-Senats erstbehandelt zu werden, müssen die Anträge einschließlich aller notwendigen Formulare spätestens fünf Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung vollständig entsprechend den Vorgaben der CDG im Generalsekretariat der CDG einlangen. Die Sitzungstermine und Einreichfristen finden Sie auf der Website der CDG www.cdg.ac.at. Anträge können jederzeit im Lauf des Verfahrens zurückgezogen werden.

2.4. Formale Vorgaben

- Der wissenschaftliche Antrag ist in elektronischer Form im Generalsekretariat der CDG (office@cdg.ac.at) einzureichen.
- Der Antrag ist in englischer Sprache zu erstellen.
- Es gibt keine Vorgaben in Bezug auf Schriftgröße oder Zeilenabstand. Die Länge des Antrags richtet sich nach den Usancen des jeweiligen Fachgebiets und sollte in allen Fällen die

notwendigen Informationen in kurzer und prägnanter Form enthalten. Als Richtwert können ca. 25-30 Seiten wissenschaftlicher Teil (→ siehe Punkt 2.5.3.) angenommen werden. Es ist eine maximale Seitenzahl von 50 für den wissenschaftlichen Teil und 100 für den gesamten Antrag einzuhalten.

- Alle Formulare mit Unterschriften sind firmenmäßig gezeichnet im Original einzureichen. Die Zeichnung ist auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich. Elektronische Signaturen werden von der CDG nur akzeptiert, wenn Signatur und Zertifikat auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/vertrauensdienste/Signatur/signaturpruefung/Pruefung.de.html) erfolgreich geprüft werden können. Das Antragsformular ist zusätzlich als pdf-Dokument elektronisch zu übermitteln (→ siehe Punkt 2.6.).

2.5. Antragsstruktur

Der Antrag auf Einrichtung eines CD-Labors umfasst mehrere Abschnitte (→ siehe Punkte 2.5.1. bis 2.5.9.), die in einer Datei zusammengefasst und nicht in Form von einzelnen Dokumenten abgegeben werden sollen.

2.5.1. Deckblatt

- Nennung der antragstellenden Universität/Forschungseinrichtung
- Nennung der künftigen Laborleiterin bzw. des künftigen Laborleiters
- Nennung der Unternehmenspartner
- Vorschlag für die Bezeichnung des CD-Labors (max. 80 Zeichen) auf Englisch und Deutsch: CD Laboratory for bzw. CD-Labor für
- Ort und Datum (Format: Ort, dd.mm.yyyy)

2.5.2. Inhaltsverzeichnis

2.5.3. Beschreibung des Forschungsvorhabens

Die Beschreibung des Forschungsvorhabens soll gegliedert sein in:

- Stand des Wissens und eigene Vorarbeiten auf dem Gebiet
- Fragestellung, Lösungsansätze und Hypothesen
- Geplante Arbeiten inkl. kurzer, aber präziser Beschreibung der Methoden (beispielsweise sollen bei Modellierungen auch formalwissenschaftliche Aspekte und Verfahren in Gleichungsform angegeben werden)
- Geplante wissenschaftliche Kooperationen: Die Forschungsteams der Kooperationspartner, die mit dem beantragten CD-Labor zusammenarbeiten, und der Inhalt der Kooperationen sollen kurz beschrieben werden. Falls im Rahmen einer Kooperation wesentliche

Inhalte in das CD-Labor fließen und Mittel für die Kooperation beantragt werden, muss dies entsprechend detailliert dargestellt werden.

- Geplante Kooperationen mit den Unternehmenspartnern

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Beschreibung des Forschungsvorhabens stellt inhaltlich den Hauptteil des Antrags dar. Er soll einerseits kurz und prägnant sein, andererseits ausreichend Details enthalten, so dass den Gutachter*innen eine Beurteilung der Qualität des Antrags und dessen Durchführbarkeit ermöglicht wird.
- Die wissenschaftliche Arbeit ist nach thematischen, personellen, sachlichen oder organisatorischen Gesichtspunkten untergliedert (z.B. nach Topics, Areas, Workpackages etc.).
- Die Beschreibung kann mit einer grafischen Darstellung des Forschungskonzeptes ergänzt werden.
- Der Grundlagenforschungscharakter muss klar erkennbar sein.
- Eine Beschreibung zur Nutzung des wissenschaftlichen Freiraums im Umfang von 30 % ist enthalten.
- Es wird eine Beschreibung der Risiken und des Umgangs mit den Risiken empfohlen.
- Sollten außer der Antragstellerin/außer dem Antragsteller andere Personen Beiträge für den Antrag leisten, sind diese anzugeben. Dabei wird auf die besondere Rolle der Laborleitung hingewiesen (siehe Punkt 1.7. Zentrale Stellung der Laborleitung sowie Punkt 2.1. Förderungswerber*innen und Antragsteller*innen).
- Die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis sind einzuhalten.

2.5.4. Forschungs-, Zeit- und Kostenplan

Die Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne sind nach Forschungsjahren zu entwickeln, wobei das erste und zweite Forschungsjahr detailliert und drei weitere Jahre perspektivisch darzustellen sind.

Der Forschungs- und Zeitplan, soll folgende Informationen beinhalten:

- Unternehmenspartner
- Wissenschaftliche Inhalte
- Ziele und Meilensteine
- Zeitplan

Der Kostenplan umfasst drei Kostenkategorien (Personalkosten, Anlagevermögen/Inventar und Sonstige Kosten). Bei der Entwicklung des Kostenplans sind die Regelungen zu den förderbaren Kosten (→ siehe Punkt 7.) zu beachten. Es wird empfohlen, bei der Mehrjahresplanung eine Valorisierung der Personalkosten (mit Ausnahme des Laborleitungshonorars) einzuplanen. Für die Jahre 2024 bis 2026 erwartet die Österreichische Nationalbank laut ihrer Wirtschaftsprognose

vom Dezember 2023 eine Inflation von 4,0 %, 3,0 % und 2,5 %. Für die Kostenplanung ist das Schema entsprechend Tabelle 2 anzuwenden (→ Formular auf der Website der CDG www.cdg.ac.at). Nicht verwendete Zeilen der Tabelle können gelöscht werden. Die Kosten sollen in ganzen Euros angegeben werden (keine Nachkommastellen). Bei mehreren Unternehmenspartnern sind die Kosten getrennt nach Unternehmenspartner anzugeben. Die für sieben Jahre ausgefüllte Tabelle muss direkt in den Antrag eingefügt werden. Falls Anlagevermögen, Leasinggeräte oder Kosten für Leistungen Dritter beantragt werden, sind Beschreibungen dieser Kosten zu ergänzen.

Tabelle 2: Kostenplanung

Cost Planning							
Input fields are grey							
Research year 1	Commercial partner	Personnel costs	Fixed assets (purchase price)	Other costs	Sum		
Module 1	Name				0		
	Name						
	Name				0		
Module 2	Name				0		
	Name						
	Name				0		
Module 3	Name				0		
	Name						
	Name				0		
Sum		0	0	0	0		
The commercial partners of the CD Lab contribute 50% of the budget of the CD Lab in cash. In case of SMEs the contribution can be lower (40%).							
Details - Personnel costs							
Position	Research year 1	Research year 2	Research year 3	Research year 4	Research year 5	Research year 6	Research year 7
Head of Laboratory							
Name							
Name							
Sub-total 1	0	0	0	0	0	0	0
Senior postdoc							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Sub-total 2	0	0	0	0	0	0	0
Postdoc							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Sub-total 3	0	0	0	0	0	0	0
Doctoral students							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Sub-total 4	0	0	0	0	0	0	0
Diploma/Master students							
Name							
Name							
Name							
Name							
Sub-total 5	0	0	0	0	0	0	0
Technicians							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Sub-total 6	0	0	0	0	0	0	0
Assistants							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Sub-total 7	0	0	0	0	0	0	0
Others							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Name, weekly work hours							
Sub-total 8	0	0	0	0	0	0	0
Sum	0	0	0	0	0	0	0
Details - Fixed assets (purchase price)							
Fixed assets	Research year 1	Research year 2	Research year 3	Research year 4	Research year 5	Research year 6	Research year 7
IT Hardware							
IT Software							
Analysis and testing instruments							
Fittings							
Non-recurring licence fee							
Other equipment							
Sum	0	0	0	0	0	0	0
Explanatory note							
Please specify "Other equipment"							
Details - Other costs							
Other costs	Research year 1	Research year 2	Research year 3	Research year 4	Research year 5	Research year 6	Research year 7
Costs for leased equipment							
Material costs that do not represent fixed assets							
Costs for third party services							
Travel costs							
Additional costs							
Sum	0	0	0	0	0	0	0

2.5.5. Infrastruktur

Es ist eine Information zur bestehenden Infrastruktur (Räumlichkeiten, Geräte), deren Nutzung für das CD-Labor vorgesehen ist, anzugeben.

2.5.6. Beschreibung der Unternehmenspartner

Zu den Unternehmenspartnern des CD-Labors sind folgende Informationen (pro Unternehmen rund eine halbe Seite Text) anzugeben:

- Geschäftsbereich des Unternehmens
- Forschungsaufgaben des Unternehmens
- Bezug zum Thema des CD-Labors
- Kurze Darstellung, wie die Zusammenarbeit organisiert wird
- Geplante Umsetzung der Ergebnisse des CD-Labors im Unternehmen

2.5.7. Angaben zur Laborleiterin/zum Laborleiter

- Lebenslauf
 - Ausbildung
 - Wissenschaftliche Laufbahn
 - Durchgeführte (geleitete) Forschungsprojekte etc.
- Publikationsverzeichnis, gegliedert in
 - Publikationen in Zeitschriften mit Peer review
 - Eingeladene Vorträge bei Tagungen
 - Monographien
 - Sonstige Zeitschriften
 - Sonstige Veröffentlichungen
 - Tagungsberichte
 - Allfällige Patente

Bei der Auflistung der Publikationen sind die Zitationsregeln einzuhalten.
- Aktuelle akademische Kooperationen

Die aktuellen akademischen Kooperationspartner der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der Forschungsgruppe der Antragstellerin/des Antragstellers sind anzugeben.

2.5.8. Beschreibung der Mitarbeiter*innen des CD-Labors

Das Profil der Mitarbeiter*innen für die beabsichtigten Neueinstellungen soll skizziert werden. Sind die künftigen Mitarbeiter*innen bereits bekannt, sind die Lebensläufe anzuführen. Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche Mitarbeiter*innen des CD-Labors über die Universität/Forschungseinrichtung anzustellen sind und nicht über die Unternehmenspartner. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein wesentlicher Faktor eines CD-Labors. Deshalb sind bei den Mitarbeiter*innen jedenfalls Dissertant*innen vorzusehen. Maßnahmen zur Erreichung bzw. Erhaltung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sind darzustellen.

Für die administrative und finanzielle Abwicklung des CD-Labors wird empfohlen, dass eine Assistentin mit kaufmännischem Hintergrund unterstützend mitwirkt.

2.5.9. Spezifische Aspekte

- Bei Externen Modulen, Internationalen CD-Labors, Internationalen Modulen sowie ausländischen Unternehmen sind spezifische Aspekte zu berücksichtigen (→ siehe Punkt 2.7.).
- Falls genetische Ressourcen genutzt werden, sind die entsprechenden Informationen des Umweltbundesamts zu beachten (→ siehe Website der CDG www.cdg.ac.at/dokumente/cd-labor/foerderprogramm).
- Falls mit biologischen Proben gearbeitet wird, weisen wir auf das Angebot von BBMRI.at hin (Biobanking und BioMolekulare Ressourcen Forschungsinfrastruktur Österreich, <http://bbmri.at>).

2.6. Anlagen zum Antrag

Gemeinsam mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular zur Einrichtung eines Christian Doppler Labors (im Original mit Unterschrift und Stempel und als pdf-Dokument) → Formular auf der Website der CDG www.cdg.ac.at
- Unterlagen der Unternehmenspartner → Formulare auf der Website der CDG www.cdg.ac.at im Dokument „Informationen zur Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft“:
 - Erklärung des Unternehmenspartners zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor (im Original mit Unterschrift und Stempel)
 - Definition der sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens in Abstimmung mit der Universität/Forschungseinrichtung (im Original mit Unterschrift und Stempel)
 - Nur bei kleinen und mittleren Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA:
Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft als Voraussetzung für das Wirksamwerden einer KMU-Förderung für das jeweilige Christian Doppler Labor (im Original mit Unterschrift und Stempel)
 - Sowie bei Unternehmenspartnern, die noch nicht Mitglied der CDG sind:
Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (im Original mit Unterschrift und Stempel) einschließlich des Geschäftsberichts des letzten Geschäftsjahres
- Nur falls die Universität/Forschungseinrichtung, an der das CD-Labor eingerichtet werden soll, noch keine Partnerin der CDG ist und keine Generelle Betreibervereinbarung zwischen CDG und Universität/Forschungseinrichtung besteht (→ siehe Punkt 9.2.1.):
 - Antrag auf Partnerschaft mit der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (im Original mit Unterschrift und Stempel) → Formular auf der Website der CDG www.cdg.ac.at

2.7. Spezifische Aspekte im Zusammenhang mit dem Antrag

2.7.1. Externes Modul

CD-Labors haben die Möglichkeit, auch an einer anderen Universität/Forschungseinrichtung/Fachhochschule in Österreich ein Modul einzurichten, ein sogenanntes Externes Modul. Dort führt eine kleine Gruppe an Personen wissenschaftliche Arbeiten für das CD-Labor durch. Externe Module unterliegen den gleichen Bestimmungen wie CD-Labors. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin/ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen, deren/dessen Qualifikation jener einer Laborleiterin/eines Laborleiters entspricht. Die Personalkosten für die Modulleiterin/den Modulleiter sind nicht förderbar. Die Modulleiterin/der Modulleiter erhält jedoch für die Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion ein Honorar.

Zusätzliche Erfordernisse für ein Externes Modul sind:

- Angaben zur verantwortlichen Modulleiterin/zum verantwortlichen Modulleiter (Lebenslauf, Beschreibung der Qualifikation) sowie zu den geplanten Mitarbeiter*innen
- Im Rahmen des Forschungs-, Zeit- und Kostenplans auch Budgetierung des Modulleitungshonorars (in der Höhe von 25 % des Laborleitungshonorars zuzüglich eines Dienstgeberbeitrags, der für die Budgetierung mit 25 % angenommen wird)
- Antragsformular zur Einrichtung eines Externen Moduls oder Internationalen Moduls eines Christian Doppler Labors (im Original mit Unterschrift und Stempel und als pdf-Dokument)
→ Formular auf der Website der CDG www.cdg.ac.at.
- Nur falls die Universität/Forschungseinrichtung/Fachhochschule, an der das Externe Modul eingerichtet werden soll, noch keine Partnerin der CDG ist und keine Generelle Betreibervereinbarung zwischen CDG und Universität/Forschungseinrichtung/Fachhochschule besteht (→ siehe Punkt 9.2.1.):
 - Antrag auf Partnerschaft mit der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (im Original mit Unterschrift und Stempel) → Formular auf der Website der CDG www.cdg.ac.at

2.7.2. Internationales CD-Labor

CD-Labors können auch an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen eingerichtet werden.

Zusätzliche Erfordernisse für ein Internationales CD-Labor sind:

- Angaben zur Notwendigkeit der wissenschaftlichen Expertise: Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Angaben zum Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema muss im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse

Österreichs sein. Für das konkrete Vorhaben ist also der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) und das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) darzustellen.

- Angaben zum Unternehmenspartner: Der Unternehmenspartner hat adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen in Österreich.

Die organisatorische Struktur von CD-Labors im Ausland hat sich, soweit möglich, an der Organisationsform inländischer CD-Labors zu orientieren. Hinsichtlich Laufzeit, Forschungsumfang, Evaluierung und Budgetvolumen gelten die gleichen Bestimmungen wie für inländische CD-Labors.

2.7.3. Internationales Modul

CD-Labors haben die Möglichkeit, eines oder mehrere ihrer Module an einem ausländischen Standort zu betreiben, wobei das Know-how der ausländischen Gruppe einen wesentlichen Input für die Arbeit des CD-Labors liefern muss. Internationale Module unterliegen den gleichen Bestimmungen wie CD-Labors. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin/ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen, deren/dessen Qualifikation jener einer Laborleiterin/eines Laborleiters entspricht. Die Personalkosten für die Modulleiterin/den Modulleiter sind nicht förderbar. Die Modulleiterin/der Modulleiter erhält jedoch für die Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion ein Honorar.

Zusätzliche Erfordernisse für ein Internationales Modul sind:

- Angaben zur Notwendigkeit der wissenschaftlichen Expertise: Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Angaben zum Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema muss im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs sein. Für das konkrete Vorhaben ist also der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) und das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) darzustellen.
- Angaben zum Unternehmenspartner: Der Unternehmenspartner hat adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen in Österreich.
- Angaben zur verantwortlichen Modulleiterin/zum verantwortlichen Modulleiter (Lebenslauf, Beschreibung der Qualifikation) sowie zu den geplanten Mitarbeiter*innen
- Im Rahmen des Forschungs-, Zeit- und Kostenplans auch Budgetierung des Modulleitungshonorars (in der Höhe von 25 % des Laborleitungshonorars zuzüglich eines Dienstgeberbeitrags, der für die Budgetierung mit 25 % angenommen wird)

- Antragsformular zur Einrichtung eines Externen Moduls oder Internationalen Moduls eines Christian Doppler Labors (im Original mit Unterschrift und Stempel und als pdf-Dokument)
➔ Formular auf der Website der CDG www.cdg.ac.at.
- Nur falls die Universität/Forschungseinrichtung, an der das Internationale Modul eingerichtet werden soll, noch keine Partnerin der CDG ist und keine Generelle Betreibervereinbarung zwischen CDG und Universität/Forschungseinrichtung besteht (➔ siehe Punkt 9.2.1.):
 - Antrag auf Partnerschaft mit der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (im Original mit Unterschrift und Stempel) ➔ Formular auf der Website der CDG www.cdg.ac.at

2.7.4. Ausländische Unternehmenspartner

Es ist möglich, dass sich in einem inländischen CD-Labor auch ausländische Unternehmenspartner engagieren. Voraussetzung dafür ist, dass für das konkrete Vorhaben der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich bzw. das nationale Wissenschaftssystem dargestellt wird.

Die Förderung von Forschung an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen in Kooperation mit ausländischen Unternehmen ist nicht möglich.

Zusätzliche Erfordernisse für die Einbindung eines ausländischen Unternehmenspartners sind:

- Angaben zum Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema muss im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs sein. Für das konkrete Vorhaben ist also der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) bzw. das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) darzustellen.

2.7.5. CDG Stiftungsleitung

Verfügt eine Antragstellerin aufgrund fehlender Finanzierung über kein aufrechtes Dienstverhältnis zur Förderungswerberin/zum Förderungswerber, sind in besonderen Einzelfällen die Personalkosten für die Laborleiterin zum Teil im Rahmen einer CDG Stiftungsleitung förderbar. Die Universität/Forschungseinrichtung muss während der Laufzeit des CD-Labors eine Anstellungs- und Finanzierungsmöglichkeit schaffen. Die CDG Stiftungsleitung ist eine Förderungsmaßnahme ausschließlich für weibliche Laborleiterinnen und muss gesondert beantragt werden.

2.7.6. Sonderfall klinische Studien

Klinische Studien sind grundsätzlich nicht förderbar. In besonderen Einzelfällen kann jedoch die Durchführung von akademischen klinischen Studien im Rahmen des CD-Labors gewährt werden. Kriterien hierfür sind unter anderem, dass die Studie nicht den Charakter von Auftragsforschung

und Produktentwicklung hat, sondern mit hohem wissenschaftlichem Wert und relativ geringem Kostenaufwand verbunden ist. Eine wissenschaftliche Hypothese sowie die Notwendigkeit, am Menschen zu testen, müssen klar hervorgehen. Es muss jedenfalls ein entsprechender Antrag an das Kuratorium gestellt werden.

3. Bewertung der Anträge

3.1. Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt im Hinblick auf zwei wesentliche Kriterien:

- wissenschaftliche Qualität des Antrags
- wissenschaftliche Qualifikation der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters und ihre/seine Befähigung, eine Forschungsgruppe zu leiten

Die wissenschaftliche Qualität des Antrags bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- Befindet sich das Forschungsvorhaben auf hohem Niveau gemessen an internationalen Standards?
- Sind klare und erreichbare Ziele definiert?
- Tragen die erwarteten Ergebnisse zu einer Weiterentwicklung der Grundlagen in der jeweiligen Disziplin bei?
- Ist der theoretische Hintergrund adäquat dargestellt?
- Ist die vorgesehene Methodologie erfolgversprechend?
- Sind adäquate akademische Kooperationen vorgesehen?
- Sind Aspekte von Diversity in dem Forschungsvorhaben von Relevanz und - falls ja - werden diese entsprechend berücksichtigt?
- Wie ist die Kooperation mit den Unternehmenspartnern zu beurteilen?
- Enthält oder ermöglicht das Forschungsvorhaben technische Innovation?
- Wie sind die möglichen Auswirkungen der Ergebnisse für die Unternehmen/den nicht-akademischen Bereich zu beurteilen?
- Wie ist das wirtschaftliche oder öffentliche Interesse am Forschungsvorhaben zu beurteilen?
- Sind die geplanten Ressourcen ausreichend und hinreichend fokussiert?

Die Bewertung bezieht sich dabei auf die gesamten Forschungsaktivitäten des geplanten CD-Labors, die grundsätzlich den Charakter einer anwendungsorientierten Grundlagenforschung haben.

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Wie ist das internationale Standing in wissenschaftlicher Hinsicht (insbesondere durch Beurteilung der Publikationstätigkeit)?
- Hat die Laborleiterin/der Laborleiter ausreichende Fachkenntnisse (insbesondere ist sie/er in einschlägiger Fachrichtung habilitiert bzw. auf dem Weg zur Habilitation oder verfügt sie/er über eine vergleichbare Qualifikation)?
- Hat die Laborleiterin/der Laborleiter Erfahrung mit wissenschaftlicher Projektleitung (z.B. FWF-Projekten)?
- Ist sie/er geeignet, eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern zu leiten?
- Ist die Stellung und Einbindung der Laborleiterin/des Laborleiters in die Organisation der Universität/der außeruniversitären Forschungseinrichtung ausreichend?
- Gibt es persönliche oder organisatorische Gründe, die den ordnungsgemäßen Betrieb eines CD-Labors beeinträchtigen könnten?

Die Laborleiterin/der Laborleiter muss über ausreichend Zeit für die Laborleitung – insbesondere für die wissenschaftliche Bearbeitung der Problemstellungen, für den Wissenstransfer sowie für die Betreuung des Teams des CD-Labors – verfügen.

Das Fördermodell richtet sich vorzugsweise an jüngere Wissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase, die habilitiert sind oder kurz vor der Habilitation stehen und die sich eine umfangreichere zeitliche Inanspruchnahme durch die Leitung eines CD-Labors erlauben können. Wenn in Einzelfällen auch wissenschaftlich etabliertere Personen in Betracht gezogen werden, sollen die oben genannten Kriterien zur Qualifikation in umso höherem Maße erfüllt sein.

Eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler kann nur in einem CD-Labor die Leitung übernehmen (→ siehe Punkt 2.1.).

3.2. Bewertungsverfahren

Die Entscheidungskompetenzen sind in der CDG dem Kuratorium zugeordnet. Die Vorschläge für die Entscheidungen des Kuratoriums werden von einem durch das Kuratorium bestellten wissenschaftlichen CD-Senat erarbeitet. Der CD-Senat setzt sich aus Vertreter*innen aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammen, wobei alle relevanten wissenschaftlichen Disziplinen vertreten sowie alle Aspekte und Zielsetzungen der CDG entsprechend berücksichtigt sind.

Das Bewertungsverfahren sieht zuerst eine formale Prüfung des Antrags durch das Generalsekretariat der CDG vor. Sind die formalen Kriterien erfüllt, wird der Antrag im CD-Senat behandelt.

In Abbildung 1 ist das Bewertungsverfahren schematisch dargestellt. Details zu den einzelnen Punkten finden sich im Bewertungshandbuch.

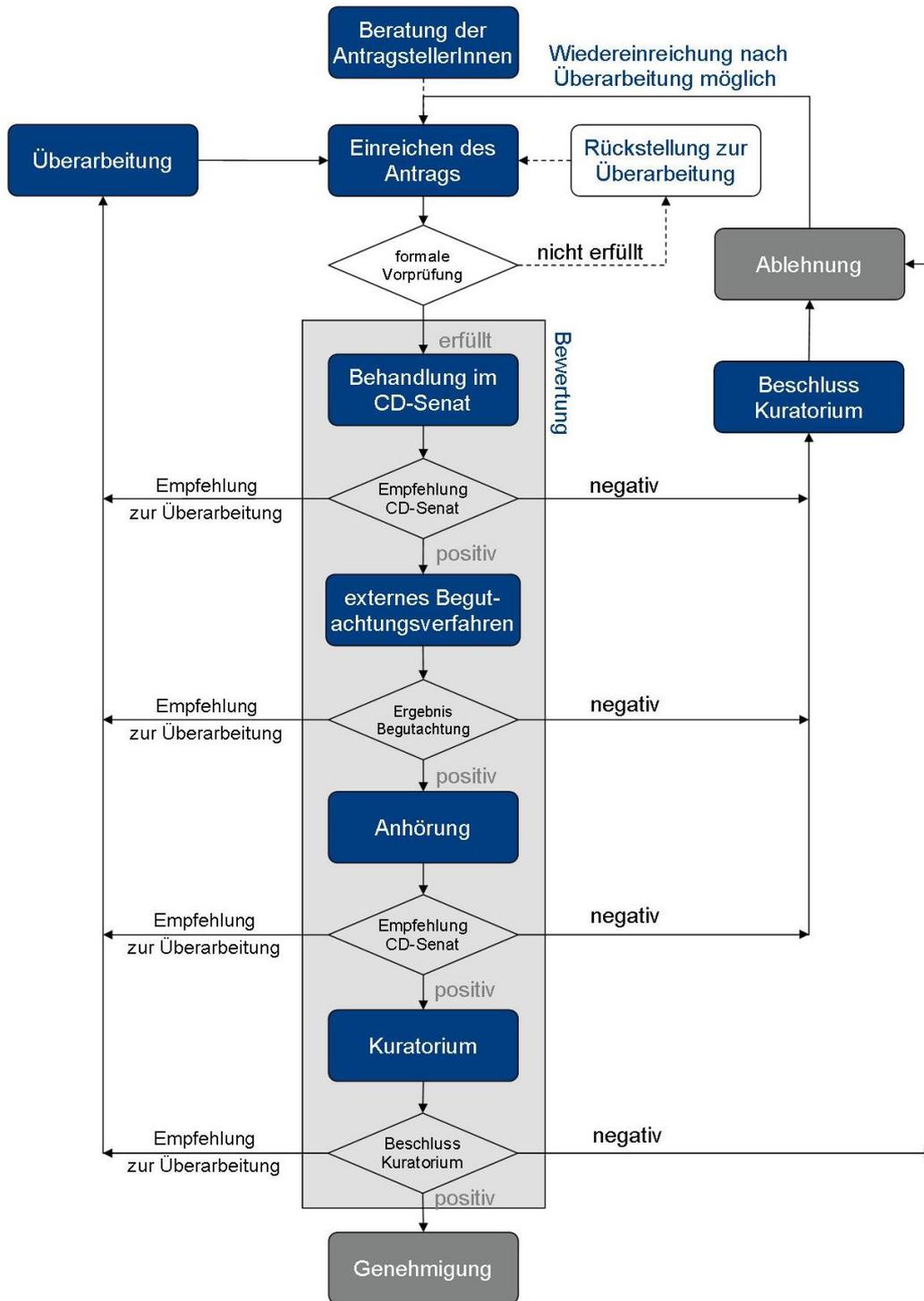


Abbildung 1: Verfahren zur Prüfung und Bewertung von Anträgen auf Einrichtung eines CD-Labors

Die Behandlung im CD-Senat geschieht in drei Schritten:

- Erstbewertung, in der entschieden wird, ob der Antrag jene Qualität und die vorgesehene Laborleiterin/der vorgesehene Laborleiter jene Qualifikation besitzt, die eine Befassung von externen Gutachter*innen rechtfertigen
- Einleitung eines externen Begutachtungsverfahrens (Peer Review Verfahren) und die nachfolgende kritische Beratung über diese Gutachten
- Durchführung der wissenschaftlichen Anhörung vor dem CD-Senat, in der die Laborleiterin/der Laborleiter Gelegenheit hat, das Forschungsvorhaben zu präsentieren

Letztlich trifft der CD-Senat eine Entscheidung, die eine Empfehlung an das Kuratorium darstellt. Das Kuratorium entscheidet in weiterer Folge über die Einrichtung des CD-Labors.

3.3. Formale Vorprüfung

Förderungsanträge werden vom Generalsekretariat der CDG einer formalen Vorprüfung unterzogen und bei einem positiven Vorprüfungsergebnis dem CD-Senat als Bewertungsgremium zur inhaltlichen Bewertung übermittelt. Falls im Rahmen der Vorprüfung Korrekturen oder Ergänzungen am Antrag durchgeführt werden, ist eine Zustimmung der Unternehmenspartner und gegebenenfalls der Universität/Forschungseinrichtung zum geänderten Antrag notwendig.

Im Rahmen der Vorprüfung werden auch die Unterlagen der Unternehmenspartner auf Vollständigkeit überprüft.

Formal unvollständige Anträge bzw. solche, die nicht den Richtlinien der CDG bezüglich der Antragstellung entsprechen, werden an die Antragstellerin/den Antragsteller mit der Aufforderung zur Ergänzung und Vervollständigung zurückgesandt. Sofern die offenen Punkte nicht innerhalb einer angemessenen Frist ergänzt werden, wird der Antrag ohne Durchführung des Bewertungsverfahrens zurückgestellt. Ein überarbeiteter und nunmehr den Formalkriterien entsprechender Antrag kann wieder eingereicht werden. Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien entscheidet das Kuratorium der CDG.

3.4. Bewertung der Mindestkriterien zur Qualität des Antrags und zur Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters (Erstbewertung)

Der CD-Senat entscheidet über das Vorliegen der inhaltlichen Mindestqualität des Antrags sowie über die wissenschaftliche Qualifikation der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters. Sind beide Erfordernisse erfüllt, wird vom CD-Senat ein externes Begutachtungsverfahren eingeleitet.

3.5. Externes Begutachtungsverfahren

Die endgültige Bewertung seitens des CD-Senats geschieht unter Hinzuziehung mindestens dreier Gutachten externer internationaler Expert*innen (Peer Review, externes Begutachtungsverfahren).

Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist freigestellt, bei der Einreichung des Antrags eine Liste jener Gutachter*innen beizulegen, die sie/er aufgrund von Konkurrenzverhältnissen oder aufgrund eines Schulenstreits ablehnt. Diese Liste muss begründet und mit dem Unternehmenspartner/den Unternehmenspartnern abgestimmt werden und ist für die CDG bindend. Nachträgliche Einwände gegen bestellte Gutachter*innen erübrigen sich daher.

Die Auswahl der Gutachter*innen obliegt der/dem CD-Senatsvorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter*innen, bei Bedarf unter Einbindung einzelner CD-Senatsmitglieder. Bei CD-Labors in Österreich werden Gutachten ausschließlich von Gutachter*innen außerhalb Österreichs eingeholt. Bei CD-Labors im Ausland werden im Sinne der Gleichbehandlung in der Regel auch keine Gutachter*innen des jeweiligen Landes beigezogen. Die letztendlich bestimmten Gutachter*innen sind nur der/dem CD-Senatsvorsitzenden und den Stellvertreter*innen bekannt. Hinsichtlich aller anderen CD-Senatsmitglieder bleiben sie anonym, es sei denn, für die Entscheidung über die Relevanz einzelner Fachgutachten erscheint der/dem CD-Senatsvorsitzenden die Aufhebung der Anonymität für einzelne fachkundige CD-Senatsmitglieder zweckmäßig. Die Gutachten gehen daher dem CD-Senat in anonymisierter Form zu.

Das Verfahren sieht die Übermittlung der Bewertungskriterien an die externen Gutachter*innen in Form eines standardisierten Fragenkatalogs vor. Die Gutachter*innen werden aufgefordert, die Inhalte, die ihnen im Rahmen der Begutachtung zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln.

In der Regel werden im Rahmen des externen Begutachtungsverfahrens anonymisierte Exzerpte aus den Gutachten an die Antragstellerin/den Antragsteller zur Stellungnahme weitergeleitet. Damit ermöglicht die CDG der Antragstellerin/dem Antragsteller, auf offene Fragen einzugehen, Unklarheiten zu beseitigen und sich zu Kritikpunkten zu äußern. Die Stellungnahmen der Antragstellerin/des Antragstellers zu den Rückfragen werden den Gutachter*innen für eine abschließende Zusammenfassung ihrer jeweiligen Gutachten übermittelt.

Im Sinne von Transparenz des Verfahrens werden die anonymisierten Gutachten weitgehend vollständig an die Antragstellerin/den Antragsteller weitergeleitet (ein den Gutachter*innen als vertraulich zugesagter Teil wird nicht weitergeleitet).

Nach eingehender Beratung über die externen Gutachten entscheidet der CD-Senat über die Durchführung einer wissenschaftlichen Anhörung. Erachtet der CD-Senat aufgrund kritischer Bewertungen seitens der externen Expert*innen die Kriterien der CDG für nicht erfüllt, sieht er von einer Anhörung ab und empfiehlt eine Zurückstellung des Antrags zur Überarbeitung oder dessen Ablehnung.

3.6. Anhörung

Die Anhörungen finden im Rahmen der quartalsweisen anberaumten Sitzungen des CD-Senats statt. Zur Anhörung sind neben der Antragstellerin/dem Antragsteller auch je eine Vertreterin/ein Vertreter der Unternehmenspartner als Auskunftspersonen eingeladen, wobei die Antragstellerin/der Antragsteller die Unternehmenspartner entsprechend informiert und einlädt. Es ist nicht vorgesehen, dass das Team des geplanten CD-Labors, Leiter*innen von Externen/Internationalen Modulen oder andere Personen seitens der Universität/Forschungseinrichtung bei der Anhörung anwesend sind.

3.6.1. Schwerpunkt der Anhörung

Wie bei der gesamten Antragsevaluierung liegt auch bei der Anhörung der Schwerpunkt auf den geplanten wissenschaftlichen Arbeiten des CD-Labors und weniger auf der Kooperation mit den Unternehmenspartnern, auch wenn diese in kurzen Zügen dargestellt werden soll. Bei der Präsentation ist zu berücksichtigen, dass der CD-Senat multidisziplinär aus erfahrenen Wissenschaftler*innen aus Universitäten und Unternehmen zusammengesetzt ist. Die Verbindung zwischen der Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen und den Anwendungen, für welche die Ergebnisse bei den Unternehmenspartnern eingesetzt werden, soll klar dargestellt werden. Der Neuheitscharakter der geplanten Forschung soll hervorgehoben werden. Ein wesentlicher Teil der Präsentation soll jene wissenschaftlichen Details behandeln, die den fachnahen CD-Senatsmitgliedern zeigen, dass sich der Antrag und die Antragstellerin/der Antragsteller am letzten Stand der Wissenschaft befinden und eine Weiterentwicklung der Grundlagen erfolgt. Allenfalls eingesetzte bzw. zu erarbeitende Modelle sollen so dargestellt werden, dass die fachnahen CD-Senatsmitglieder diese bewerten bzw. in der Diskussion bei der Anhörung hinterfragen können. Bei geplantem Einsatz bereits bestehender Verfahren oder Algorithmen, sollen diese namentlich genannt werden. Den im Thema des CD-Labors nicht fachlich einschlägigen CD-Senatsmitgliedern soll ein Verstehen der Fragestellungen und Ziele des CD-Labors ermöglicht werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller soll auf eine eingehende Diskussion des Antrags und der Präsentation vorbereitet sein.

Der Schwerpunkt der Anhörung liegt auf:

- der Beschreibung des wissenschaftlichen Gegenstandes des geplanten CD-Labors inklusive der Darstellung des Standes des Wissens;
- der Darstellung der geplanten Forschungsarbeiten und wissenschaftlichen Ziele inklusive Methoden, Lösungsansätze und Hypothesen mit besonderem Bedacht auf die zu erwartenden Fortschritte in den Grundlagen;
- einem Überblick über die Struktur des geplanten CD-Labors.

Die Anhörung sieht weiters folgende Aspekte vor:

- Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs der Antragstellerin/des Antragstellers
- Kurze Präsentation eigener bisheriger Arbeiten zum Thema inklusive Publikationstätigkeit
- Beschreibung der Unternehmenspartner, deren langfristige Motivation und Umsetzungskapazitäten
- Auskunft über das wissenschaftliche Umfeld der Laborleiterin/des Laborleiters
- Beschreibung der geplanten wissenschaftlichen Kooperationen
- Ressourcenüberblick (insbesondere Personal, Investitionen, bereits an der Universität/ Forschungseinrichtung oder bei Unternehmenspartnern vorhandene bzw. zusätzlich zu finanzierende Ressourcen)

- Darstellung der Positionierung/Stellung der Forschungsgruppe im internationalen Vergleich
- Verweis auf den Zusammenhang mit anderen laufenden oder geplanten Projekten

3.6.2. Leitlinie für die Struktur der Präsentation

Die Anhörung ist in Deutsch oder Englisch zu halten. Für die Präsentation sind 15 Minuten vorgesehen. Bei den Präsentationsfolien ist auf die gute Lesbarkeit zu achten. Deshalb sollte die Schriftgröße mindestens 20 Punkt sein. Die Präsentation muss als ppt-, pptx- oder pdf-Dokument im Querformat mit einem Seitenverhältnis 4:3 oder 16:9 vorab übermittelt werden.

Es ist nicht vorgesehen, dass Vertreter*innen der Unternehmenspartner eine Präsentation halten. Es wird folgende Struktur für die Präsentation empfohlen:

Tabelle 3: Empfehlung für die Struktur und den Ablauf der Präsentation (die Zeitangaben der einzelnen Punkte sind als Richtwerte zu verstehen)

Kurze Vorstellung der anwesenden Unternehmenspartner	1 min
Kurze Vorstellung der Laborleiterin/des Laborleiters	2 min
<ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftlicher Werdegang • Publikationstätigkeit, bisher betreute wissenschaftliche Arbeiten • Falls vorhanden, Verflechtungen oder persönliche Beziehungen zu den Unternehmenspartnern 	
Wissenschaftlicher Gegenstand des geplanten CD-Labors	7 min
<ul style="list-style-type: none"> • Knappe Darstellung des Wissensstandes sowie kurze Darstellung eigener bisheriger Arbeiten zum Thema • Geplante Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Ziele (inkl. Methoden, Lösungsansätze und Hypothesen) 	
Struktur des geplanten CD-Labors	3 min
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick zur inhaltlichen Struktur und ggfs. zu Externen/Internationalen Modulen • Unternehmenspartner (langfristige Motivation zur Mitwirkung im CD-Labor, Umsetzungskapazitäten) • Wissenschaftliches Umfeld des CD-Labors an der Universität/Forschungseinrichtung • Geplante wissenschaftliche Kooperationen • Ressourcenüberblick (insbesondere Personal sowie bereits an der Universität/Forschungseinrichtung bzw. beim Unternehmenspartner vorhandene oder zusätzlich zu finanzierende Ressourcen) 	
Positionierung der Forschungsgruppe im internationalen Vergleich	1 min
Sonstige Aspekte	1 min
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhang mit anderen laufenden oder geplanten Projekten 	

Nach der Präsentation finden eine ausführliche Diskussion mit der Antragstellerin/dem Antragsteller, in welcher auch Fragen an den/die Unternehmenspartner gerichtet werden können, sowie eine anschließende intensive Beratung des CD-Senats unter Ausschluss der Antragstellerin/des Antragstellers sowie

der Unternehmenspartner statt. Auf Basis der externen Gutachten und der Beurteilung der Anhörung trifft der CD-Senat eine Entscheidung, die eine Empfehlung an das Kuratorium darstellt.

3.7. Beschlüsse des CD-Senats und des Kuratoriums

Der Beschluss des CD-Senats im Rahmen der Erstbewertung kann lauten auf:

- Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung
- Empfehlung der Ablehnung der Weiterbehandlung des Antrags wegen Nichterfüllung von Mindestkriterien (es werden keine externen Gutachten eingeholt)

Der Beschluss des CD-Senats im Rahmen des Begutachtungsverfahrens kann lauten auf:

- Einladung zur Anhörung
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags

Der Beschluss des CD-Senats im Rahmen der Anhörung kann lauten auf:

- Empfehlung der Einrichtung des CD-Labors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Empfehlung der Einrichtung eines CD-Pilotlabors (→ siehe Punkt 6.) (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung
- Empfehlung der Ablehnung des Antrags

Der Beschluss des Kuratoriums kann lauten auf:

- Einrichtung des CD-Labors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Einrichtung eines CD-Pilotlabors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
- Zurückstellung des Antrags zur neuerlichen Behandlung im CD-Senat
- Ablehnung des Antrags

3.8. Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen zur Einrichtung eines Internationalen CD-Labors

Grundsätzlich gilt der gleiche Vorgang wie bei CD-Labors im Inland. Die Beurteilung umfasst jedoch zusätzlich zu den wissenschaftlichen Aspekten die besonderen Voraussetzungen eines Internationalen CD-Labors:

- Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs.

- Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) und das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.
- Adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen des Unternehmenspartners in Österreich.
- Die Bereitschaft der Universität/Forschungseinrichtung, den Rechtsrahmen für ein CD-Labor zu akzeptieren sowie österreichischen Prüforanen oder von diesen Beauftragten Zugang zu gewähren.

Eine Beteiligung eines ausländischen Unternehmens an einem Internationalen CD-Labor ist nicht zulässig.

4. Wiedereinreichung eines zur Überarbeitung zurückgestellten Antrags

Wird ein Antrag zur Überarbeitung zurückgestellt, muss der überarbeitete Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss des CD-Senats zur Überarbeitung eingereicht werden. Die Unternehmenspartner und gegebenenfalls die Universität/Forschungseinrichtung müssen eine Zustimmungserklärung zum überarbeiteten Antrag übermitteln. Falls im überarbeiteten Antrag Änderungen des Kostenplans vorgenommen werden, ist eine neue Erklärung zur Mitwirkung der Unternehmenspartner erforderlich (→ Formular auf der Website der CDG www.cdg.ac.at im Dokument „Informationen zur Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft“). Da bei der Bewertung einer Wiedereinreichung eines zur Überarbeitung zurückgestellten Antrags in der Regel sowohl neue Gutachter*innen als auch Gutachter*innen des zurückgestellten Erstantrags beigezogen werden können, ist in einem Begleitschreiben Punkt für Punkt auf Überarbeitungen zu verweisen oder ein Antrag zu übermitteln, in dem die vorgenommenen Änderungen markiert sind.

Ein Antrag, der nach mehr als sechs Monaten wieder eingereicht wird, wird wie ein Neuantrag behandelt.

5. Einrichtung des CD-Labors

Die Antragsteller*innen werden von den Entscheidungen des Kuratoriums betreffend die Genehmigung bzw. Ablehnung des Antrags in jedem Fall schriftlich informiert. Die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Laborleiterin/der Laborleiter ist verpflichtet, die Unternehmenspartner über die Genehmigung bzw. Ablehnung des Antrags entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Um die Entscheidung der CDG nachvollziehbar zu machen, wird im Falle eines Ablehnungsschreibens eine Begründung angeführt. Im Sinne von Transparenz des Verfahrens werden die anonymisierten

Gutachten weitgehend vollständig an die Antragstellerin/den Antragsteller weitergeleitet (ein den Gutachter*innen als vertraulich zugesagter Teil wird nicht weitergeleitet und nicht zur Einsicht gegeben). Nach der Genehmigung des Antrags auf Einrichtung eines CD-Labors durch das Kuratorium kann das CD-Labor gegründet werden. Die ersten Schritte sind dem Handbuch zum Betrieb eines Christian Doppler Labors zu entnehmen.

6. CD-Pilotlabor

Wenn als vordringlicher Hinderungsgrund für die Genehmigung als reguläres CD-Labor das Forschungsthema mit einem hohen Risiko verbunden ist und/oder die Eignung der Laborleiterin/des Laborleiters noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, diese Eignung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, kann ein CD-Pilotlabor gegründet werden. Der wissenschaftliche Wert der Fragestellung sowie das wirtschaftspolitische Interesse an Forschung auf dem betreffenden Themengebiet müssen außer Frage stehen, um die Gründung eines CD-Pilotlabors zu rechtfertigen. Ein CD-Pilotlabor stellt eine Sonderform der Eingangsphase von CD-Labors dar und kann nicht beantragt werden.

CD-Pilotlabors stehen unter intensiverer Betreuung seitens der CDG. Es findet in der Regel eine vorgezogene Evaluierung statt, bei der auf die besonderen Bedingungen (und gegebenenfalls Auflagen) Rücksicht genommen wird und die Frage zu klären ist, ob die Überführung in ein reguläres CD-Labor möglich bzw. zweckmäßig ist.

Tabelle 4: Charakteristika eines CD-Pilotlabors

Laufzeit	2 Jahre Danach mögliche Überführung in ein reguläres CD-Labor (im Stadium der 1. Verlängerungsphase)
Min. Jahresbudget ⁶	EUR 140.000
Max. Jahresbudget ⁴	EUR 700.000
Charakter der Forschung ⁷	100 % anwendungsorientierte Grundlagenforschung davon 30 % wissenschaftlicher Freiraum
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 60 % (aliquot zur Beteiligung) ⁸
Private Finanzierung (Unternehmenspartner)	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 40 % (aliquot zur Beteiligung) ³ Keine in-kind Beiträge verrechenbar

7. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem CD-Labor zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen/Leistungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) in der Laufzeit des CD-

⁶ Nach Anschaffungswerten, nicht nach Abschreibungswerten

⁷ Entsprechend den beihilferechtlichen Begriffsbestimmungen bedeutet dies: $\geq 30\%$ Grundlagenforschung, $\leq 70\%$ Industrielle Forschung, 0% Experimentelle Entwicklung (siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01 vom 27.06.2014) in der jeweils geltenden Fassung.

⁸ Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf KMU-Förderung. Diese Förderung kann vom Unternehmen beantragt werden, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen kann sie gewährt werden. Die Berechnung der Höhe der Förderung erfolgt durch die CDG.

Labors entstehen. Der Stichtag für die Anerkennung von förderbaren Kosten ist der Starttermin des CD-Labors.

Folgende Kosten können im Rahmen des CD-Labors gegenüber der CDG geltend gemacht werden:

- Personalkosten und Laborleitungshonorar
- Anlagevermögen/Inventar
- Sonstige Kosten (Leasinggeräte, Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen, Kosten für Leistungen Dritter und Reisekosten)

Weiters sind die Regelungen in Bezug auf Umsatzsteuer und Erwerbsteuer zu beachten.

7.1. Personalkosten

Förderbar sind die Kosten für Wissenschaftler*innen, Techniker*innen und sonstige Personen (wie etwa Assistenz), sofern diese unmittelbar bei der Universität/Forschungseinrichtung beschäftigt und dem CD-Labor zugeordnet sind. Personalkosten, die beim Unternehmenspartner anfallen, sind nicht förderbar. Innerhalb des Zeitausmaßes, in dem Mitarbeiter*innen dem CD-Labor zugeordnet sind, dürfen sie grundsätzlich nicht im Unternehmen arbeiten. Kurzzeitige Messungen beim Unternehmenspartner sind natürlich möglich, dauerhafte Entsendungen oder Freistellungen nicht.

Personalkosten, die den anteiligen Verwaltungskosten des Förderungsnehmers zuzuordnen sind, sind nicht förderbar. Die Verrechnung von Gebühren für die Abrechnung der Personalkosten durch die Quästur der Universität/Finanzabteilung der Forschungseinrichtung ist zulässig, wobei klar erkenntlich gemacht werden muss, für welche Personen dieser Aufwand entsteht, da die Verrechnung von Pauschalen nicht möglich ist. Sämtliche Gebühren müssen aus dem Budget des CD-Labors bezahlt werden.

Die Beschäftigung und Bezahlung der Mitarbeiter*innen des CD-Labors kann je nach Verwendungsbild in Form eines Arbeitsvertrages, eines (freien) Dienstvertrages oder Werkvertrages erfolgen. Unabhängig von der Form des Vertrages sind nur Personalkostensätze förderbar, die dem Kollektivvertrag der Universitäten (oder allfälliger anderer Kollektivverträge, z.B. dem Kollektivvertrag außeruniversitärer Forschungseinrichtungen) oder dem Personalkostenschema der CDG entsprechen (→ siehe Tabelle 5). Arbeitgeber bzw. Auftraggeber für alle Anstellungen bzw. sonstigen Vereinbarungen mit den Mitarbeiter*innen des CD-Labors ist ausschließlich die Universität/Forschungseinrichtung.

Es sind Zeitaufzeichnungen zu führen, da diese Gegenstand einer externen Wirtschaftsprüfung sein können.

7.1.1. Personalkostenschema der CDG

Das Personalkostenschema der CDG beruht in den Eckpunkten auf den Personalkostensätzen des FWF und soll zugleich die Regelungen des Kollektivvertrags der österreichischen Universitäten berücksichtigen. In Tabelle 5 sind die Personalkostensätze der CDG dargestellt.

Hierbei ist zu beachten:

- Die Vergütungen inkl. aller Lohnnebenkosten, Abgaben und sonstigen Entgeltsbestandteile sind von der Universität/Forschungseinrichtung zu tragen. Die in Tabelle 5 genannten Personalkostensätze beinhalten demnach den Dienstgeber- und den Dienstnehmeranteil.
- Höhere als die angeführten Personalkostensätze sind nicht förderbar, es sei denn, der Kollektivvertrag der österreichischen Universitäten sieht einen höheren Satz vor, was von der Laborleiterin/vom Laborleiter bei der Antragstellung (etwa bei einer Erweiterung), bei der jährlichen Abgabe des Budgets für das Folgejahr sowie bei allfälligen Laborprüfungen nachgewiesen werden muss. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Personalkostensätze vom Kuratorium der CDG nach Antragstellung genehmigt werden. Voraussetzung dafür sind für die Position notwendige besondere Qualifikationen der jeweiligen Person, die höher sind als für den Personalkostensatz laut Personalkostenschema der CDG oder falls zutreffend laut Kollektivvertrag vorgesehen. Höhere Personalkostensätze können jedenfalls nur nach gesonderter Antragstellung und Genehmigung durch das Kuratorium der CDG gewährt werden.
- Zusätzliche freiwillige und nicht im Kollektivvertrag der österreichischen Universitäten verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile sind nicht förderbar.
- Die Pensionskassenregelung entsprechend dem Kollektivvertrag der österreichischen Universitäten sieht nach zwei Jahren eine Nachzahlung der Beiträge vor. Die entsprechende Rückstellung ist förderbar. Es dürfen jedoch keinerlei andere Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden.
- Es wird empfohlen, die Unternehmen von geplanten Gehaltsvorrückungen rechtzeitig zu informieren.
- Es wird empfohlen, bei der Mehrjahresplanung eine Valorisierung der Personalkosten (mit Ausnahme des Laborleitungshonorars) einzuplanen. Für die Jahre 2024 bis 2026 erwartet die Österreichische Nationalbank laut ihrer Wirtschaftsprognose vom Dezember 2023 eine Inflation von 4,0 %, 3,0 % und 2,5 %.
- Die Personalkostensätze werden jährlich entsprechend der Anhebung der Gehälter im öffentlichen Dienst angepasst. Diesbezüglich gibt es jeweils eine offizielle Information der CDG.
- Werden Mitarbeiter*innen für Aufgaben des CD-Labors nur anteilig herangezogen, sind auch die Personalkosten nur anteilig zu berücksichtigen.
- Studiengebühren werden nicht rückvergütet. Die Personalkostensätze sollten eine Entlohnung ermöglichen, welche auch die Studiengebühren abdeckt.

Weiter ist zu beachten:

- Die CDG kommt nur für jene Kosten bzw. Ansprüche auf, die während der Laufzeit des CD-Labors entstanden sind (wie etwa Abfertigungs- oder Urlaubsansprüche sowie Kündigungsfristen und -termine), nicht jedoch für Ansprüche aus Vordienstzeiten.

- Im Fall einer vorzeitigen Auflösung des CD-Labors können Personalkosten ab dem Datum der Auflösung höchstens bis zum Ablauf der gesetzlichen oder kollektivvertraglich vorgegebenen Kündigungsfrist von der CDG (in der Regel aus dem Budget des CD-Labors) der Universität/Forschungseinrichtung ersetzt werden. Allfällige weitere Ansprüche, die aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen oder Vordienstzeiten entstanden sind, können von der CDG nicht gefördert werden.
- Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Universität/Forschungseinrichtung und der CDG können Ausnahmeregelungen beschlossen werden.

Tabelle 5: Personalkostensätze der CDG 2024

Personal	Max. Kosten- satz/Jahr	h/w	Anmerkung
Laborleitung	EUR 12.500	-	Das Laborleitungshonorar beträgt EUR 10.000 zuzüglich eines Dienstgeberbeitrags, der für die Budgetierung mit 25 % angenommen wird.
Senior Postdoc	EUR 92.150	40	Die Einstufung als Senior Postdoc kann erst nach Erfüllung von drei Kriterien erfolgen (→ siehe Punkt 7.1.2.).
Postdoc	EUR 84.030	40	Die Einstufung als Postdoc kann erst nach Abschluss des Doktoratsstudiums erfolgen. Spezifizierung für Absolvent*innen eines Medizinstudiums nach dem alten Studienplan (Abschlüsse bis 2011): Dr.med. entspricht einem Doktoratsabschluss, im Anschluss ist das Gehalt für Postdocs zulässig.
Dissertant*in	EUR 63.360	40	Die im Kollektivvertrag der österreichischen Universitäten vorgesehene Erhöhung nach drei Jahren ist nur nach positiver Bewertung der Leistungen der jeweiligen Mitarbeiter*innen durch die Laborleiterin/den Laborleiter und in Absprache mit den Unternehmenspartnern vorzunehmen. Ist nach drei Jahren der Abschluss der Dissertation noch nicht erfolgt und sind die Leistungen nicht entsprechend positiv bewertet, soll ab diesem Zeitpunkt bei gleich bleibendem Gehalt die Stundenanzahl entsprechend reduziert werden. Spezifizierung für Absolvent*innen eines Medizinstudiums nach dem neuen Studienplan: Dr.med. entspricht einem Diplomabschluss, erst nach dem Abschluss des PhD-Studiums ist das Gehalt für Postdocs zulässig.
Diplomand*in, Masterstudent*in, studentische Mitarbeiter*in ⁹	EUR 23.060	20	Eine Anstellung von Diplomand*innen und Masterstudent*innen ist für maximal 20 h/w zulässig.
Technische Fachkräfte		40	Technische Fachkräfte, die im jeweils notwendigen Ausmaß verrechnet werden können.
BMA ¹⁰	EUR 56.420		
CTA ¹¹	EUR 47.400		
MTF ¹²	EUR 52.540		
TF ¹³	EUR 43.550		
Assistenz	Richtwert EUR 20.000 bis 25.000	-	Administrative und kaufmännische Unterstützung, die nur im notwendigen Ausmaß und zu den an der Universität/Forschungseinrichtung üblichen Personalkostensätzen verrechnet werden darf.

⁹ Eine Forschungsbeihilfe kann nur noch in Ausnahmefällen entsprechend den internen Richtlinien der Universität/Forschungseinrichtung ausbezahlt werden.

¹⁰ Biomedizinische Analytikerin/Biomedizinischer Analytiker

¹¹ Chemisch-Technische Assistentin/Chemisch-Technischer Assistent

¹² Medizinisch-Technische Fachkraft

¹³ Technische Fachkraft, Mechaniker*in, Laborant*in, Programmierer*in

7.1.2. Senior Postdoc

Generell ist die CDG bemüht, im Rahmen von CD-Labors hauptsächlich junge Wissenschaftler*innen zu fördern. In speziellen Fällen kann es jedoch für ein CD-Labor notwendig sein, Wissenschaftler*innen mit spezifischen Fachkompetenzen, die in ihrer wissenschaftlichen Karriere schon weiter vorangeschritten sind, in das Team des CD-Labors zu integrieren. Um dies zu ermöglichen, kann bei Vorliegen der folgenden Kriterien der Senior Postdoc Satz zur Auszahlung kommen:

- Die betreffende Wissenschaftlerin/der betreffende Wissenschaftler muss über eine fachspezifische Erfahrung und Kompetenz verfügen, die für das CD-Labor notwendig ist.
- Die betreffende Wissenschaftlerin/der betreffende Wissenschaftler muss bereits eine mindestens dreijährige Postdoc Forschungstätigkeit an einer Universität/Forschungseinrichtung oder in der Wirtschaft absolviert haben.
- In einem CD-Labor ist maximal eine Senior Postdoc Stelle gemäß den oben genannten Kriterien möglich, es sei denn, das Kuratorium genehmigt eine Ausnahmeregelung aufgrund besonderer Umstände.

Die Prüfung der Erfüllung der Kriterien erfolgt im Rahmen der laufenden Kontrollen, die entsprechenden Unterlagen müssen bereit gehalten werden (Promotionsbescheid, Aktennotiz über themenspezifische Erfahrung und Nachweis einer mindestens dreijährigen Postdoc Tätigkeit).

7.1.3. Laborleitungshonorar

Die regulären Personalkosten der Universität/Forschungseinrichtung für die Laborleiterin/den Laborleiter stellen keine förderbaren Kosten dar (mit Ausnahme der CDG Stiftungsleitung → siehe Punkt 2.7.5.). Vielmehr erhält die Laborleiterin/der Laborleiter für die Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion ein Laborleitungshonorar.

Dieses Laborleitungshonorar zuzüglich eines Anteils zur Abdeckung des Dienstgeberbeitrags ist aus dem Budget des CD-Labors zu decken. Derzeit beträgt das Laborleitungshonorar EUR 10.000 pro Jahr zuzüglich eines Anteils für den Dienstgeberbeitrag, der für die Budgetierung mit 25 % angenommen wird. Zusätzliche, freiwillige und nicht im Kollektivvertrag der österreichischen Universitäten verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile in Bezug auf das Laborleitungshonorar können nicht von der CDG gefördert werden.

Wird der budgetierte Prozentsatz für den Dienstgeberbeitrag unterschritten, können die verbleibenden Finanzmittel im Budget des CD-Labors verbleiben, wird der Prozentsatz überschritten, müssen die zusätzlichen Finanzmittel aus dem Budget des CD-Labors beglichen werden.

Das Laborleitungshonorar wird über die Universität/Forschungseinrichtung abgewickelt, wobei der Dienstgeberbeitrag und der Dienstnehmerbeitrag zum Abzug kommen.

7.2. Anlagevermögen/Inventar

Als Anlagevermögen/Inventar sind jene Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor zu dienen.

Anlagevermögen wird von der Laborleiterin/vom Laborleiter angeschafft und von der Universität/Forschungseinrichtung auf die Innenauftragsnummer des jeweiligen CD-Labors gebucht, inventarisiert und entsprechend den allgemein üblichen, rechtlichen Vorgaben beschrieben. Als Anschaffungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Geräts.

Bei der Anschaffung sind die Vergabevorschriften des Bundes sowie die internen Richtlinien der Universität/Forschungseinrichtung einzuhalten. Eine entsprechende Dokumentation ist den Unterlagen zur Anschaffung beizulegen. Die Gegenstände des Anlagenvermögens sind sowohl mit einem Inventaretikett der Universität/Forschungseinrichtung als auch mit einem Förderetikett der CDG, das dem CD-Labor von der CDG übermittelt wird, an gut sichtbarer Stelle zu kennzeichnen.

Förderbar sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Anlagevermögen:

- Anschaffungskosten für Inventar im Sinne des UGB, d.s. Geräte und Softwarelizenzen mit einem Anschaffungswert ab EUR 1.000 exkl. USt. (einschließlich Kosten für Transport, Aufstellung und notwendige Adaptierungen)
- Kosten für die Anschaffung bzw. Adaptierung besonderer Infrastruktur, die in unmittelbarem Zusammenhang zum CD-Labor stehen (z.B. Einbau einer Klimaanlage, Umbau von Räumen für die Aufstellung von Geräten)

Anschaffung von Großgeräten

Die Anschaffung von Geräten mit einem Anschaffungswert ab EUR 10.000 exkl. USt. bedarf vorab der schriftlichen Genehmigung der Unternehmenspartner. Ab einem Anschaffungswert von EUR 50.000 exkl. USt. muss zusätzlich ein Antrag an das Kuratorium entweder im Zuge des Erstantrags oder der Verlängerungsanträge (Evaluierungsberichte) oder gesondert gestellt werden.

Werden Großgeräte in den letzten 24 Monaten der regulären Laufzeit (exkl. einer allfälligen Auslaufphase) angeschafft, ist am Ende der regulären Laufzeit der Restbuchwert zu refundieren.

Refundierung

Für den Fall einer Refundierung erfolgt die Berechnung des Restbuchwerts durch die CDG, wobei zwei Faktoren berücksichtigt werden: Als Stichtag für den Restbuchwert wird der Zeitpunkt der Wirksamkeit des jeweiligen Ereignisses herangezogen, wie etwa das reguläre oder vorzeitige Ende der Laufzeit eines CD-Labors bzw. das Ende der Mitwirkung eines Unternehmens in einem CD-Labor. Nicht einbezogen wird eine allfällige Auslaufphase. Als Abschreibungsdauer werden die Werte in Tabelle 6 herangezogen. Im Zweifelsfall entscheidet das Kuratorium der CDG über den entsprechenden Zeitpunkt und die Abschreibungsdauer des jeweiligen Geräts.

Tabelle 6: Abschreibungsdauer von Anlagevermögen

Kategorie	Abschreibungsdauer
EDV Hardware	4 Jahre
EDV Software	4 Jahre
Analyse- und Testgeräte	5 Jahre
Einrichtungsgegenstände (Sonderausstattung)	7 Jahre
Einmalige Lizenzgebühr	4 Jahre
Sonstige Geräte	5 Jahre

Reguläre Beendigung des CD-Labors:

- Werden Großgeräte in den letzten 24 Monaten der regulären Laufzeit des CD-Labors (exkl. einer allfälligen Auslaufphase) angeschafft, ist nach Auslaufen des CD-Labors der zum Zeitpunkt des Endes der regulären Laufzeit (exkl. einer allfälligen Auslaufphase) bestimmte Restbuchwert dieser Großgeräte von der Universität/Forschungseinrichtung an die CDG zu refundieren.
- Sollten im Zuge der regulären Beendigung des CD-Labors Unternehmenspartner Interesse an einzelnen Geräten, die im Rahmen der Forschungsarbeiten des CD-Labors angeschafft wurden, haben, ermutigt die CDG die Universität/Forschungseinrichtung zu einer Überlassung dieser Geräte an die entsprechenden Unternehmen gegen einen adäquaten Kostenersatz.

Vorzeitige Beendigung des CD-Labors:

- Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des CD-Labors infolge einer negativen wissenschaftlichen Evaluierung ist von der Universität/Forschungseinrichtung der Restbuchwert des gesamten Anlagevermögens (Anlagen ab EUR 1.000 lt. Richtlinie der CDG) des CD-Labors an die CDG zu refundieren.
- Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des CD-Labors infolge des Ausstiegs des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner sorgt die CDG dafür, dass der öffentliche Anteil am Restbuchwert des gesamten Anlagevermögens (Anlagen ab EUR 1.000 lt. Richtlinie der CDG) des CD-Labors von den jeweiligen Unternehmenspartnern an die CDG refundiert wird. Es besteht in diesem Fall keine Verpflichtung der Universität/Forschungseinrichtung zur Refundierung des privaten Anteils am Restbuchwert der Geräte. Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn das CD-Labor mit anderen Unternehmenspartnern fortgesetzt wird.

7.3. Sonstige Kosten

7.3.1. Leasinggeräte

Förderbar sind die Kosten für das Leasing von Geräten ab einem Anschaffungswert von EUR 100.000 exkl. USt. (ab 2019 sind Zinsen und Spesen nicht mehr förderbar), wobei die Leasingverträge von der Universität/Forschungseinrichtung abgeschlossen werden. Vor Abschluss des Leasingvertrags ist von der Universität/Forschungseinrichtung das Einvernehmen mit der CDG

hinsichtlich der operativen Abwicklung des Leasingvertrags und allfälliger Haftungen herzustellen.

7.3.2. Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen

Förderbar sind folgende Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG, d.s. Geräte bis zu einem Anschaffungswert von EUR 1.000 exkl. USt.) uneingeschränkt
- Anschaffungen ab EUR 1.000 exkl. USt., die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor zu dienen
- Material und Verbrauchsgüter

7.3.3. Kosten für Leistungen Dritter

Förderbar sind Kosten für Leistungen Dritter, die für das Forschungsvorhaben notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere:

- Zukauf von Forschungs- und Beratungsleistungen
- Probenerstellung, externe Messungen und Materialprüfungen
- Spezielle EDV-Dienstleistungen
- Wartungen, Reparaturen, Ein- und Umbauten an Anlagen und Geräten im CD-Labor
- Anteilige Kosten für die Inanspruchnahme besonderer Infrastruktur, wie etwa (Mit-)Benutzung von zentralen wissenschaftlichen (Groß-)Geräten (z.B. Mess- und Prüfeinrichtungen, Elektronenmikroskope, Rechenzeit auf Großrechenanlagen, Nutzung von Reinräumen u.ä.) oder für erhöhte Betriebskosten durch Maßnahmen im Zuge der Anschaffung und Adaptierung besonderer Infrastruktur. Diese Kosten können auch an der Universität/Forschungseinrichtung, an der das CD-Labor eingerichtet werden soll, als Leistungen Dritter anerkannt werden.
- Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten:
Die Kosten sind im Budget des CD-Labors entsprechend vorzusehen. Die Budgetierung der Kosten basiert auf den geplanten Personalkosten des CD-Labors (inklusive Laborleitung). Die Abrechnung basiert auf den tatsächlichen Personalkosten des CD-Labors. Die Förderung für die Raumkosten gehört der Universität/Forschungseinrichtung und nicht dem CD-Labor. Eine interne Leistungsverrechnung der Quästur/Finanzabteilung der Universität/Forschungseinrichtung gegenüber dem CD-Labor gilt als Nachweis, dass die Universität/Forschungseinrichtung die entsprechenden Finanzmittel erhält. Eine interne Leistungsverrechnung des Instituts gegenüber dem CD-Labor ist nicht vorgesehen. Der Universität/Forschungseinrichtung steht es allerdings frei, die Finanzmittel später selbst an das Institut weiterzuleiten.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabevorschriften des Bundes einzuhalten. Eine entsprechende Dokumentation ist den Unterlagen zur Auftragsvergabe beizulegen.

Grundsätzlich unzulässig sind finanzielle Rückflüsse an die beteiligten Unternehmenspartner. Diese dürfen den CD-Labors also keine Lieferungen und Leistungen in Rechnung stellen. Nur in Einzelfällen und nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die CDG ist ein solcher kostenpflichtiger Bezug von Lieferungen und Leistungen zulässig. Über die Zulässigkeit der Verrechnung einer solchen Lieferung oder Leistung entscheidet das Kuratorium nach Beantragung durch die Laborleiterin/den Laborleiter. Dabei muss nachgewiesen werden, dass die Lieferung oder Leistung bei einem anderen Unternehmen nicht oder nur zu wesentlich höheren Kosten bezogen werden kann und dass das Unternehmen keine Gewinne aus der Lieferung oder Leistung lukriert.

Kosten für Leistungen Dritter, die von Mitarbeiter*innen der Universität/Forschungseinrichtung, an der das CD-Labor angesiedelt ist, erbracht werden sollen, müssen vorab beantragt und vom Kuratorium genehmigt werden.

7.3.4. Reisekosten

Förderbar sind Reisekosten von Personen, die unmittelbar mit den Forschungsarbeiten im CD-Labor befasst sind, nach Maßgabe jener Reisegebührevorschrift, die im Vertragswerk des CD-Labors festgelegt ist. Bei Laborleiter*innen ist die Teilnahme an Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen nur dann förderbar, wenn die Teilnahme nachweislich der Präsentation der Forschungsergebnisse eines CD-Labors dient (Vortrag, Poster, Publikation in Proceedings). Bei Mitarbeiter*innen des CD-Labors kann die Dienstreise auch dem notwendigen oder zweckmäßigen Wissenserwerb für Mitarbeiter*innen des CD-Labors im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt und dem Aufbau von Kompetenz im CD-Labor dienen.

Bei Flügen muss jedenfalls eine Boardingcard vorgelegt werden. Handy-check-in ist nicht zulässig.

7.3.5. Zusätzliche Kosten

Förderbar sind zusätzliche Betriebskosten eines CD-Labors, insbesondere:

- Wissenschaftliche Literatur und Zeitschriften, Zugang zu online-Medien etc.
- Workshops, wissenschaftliche Gastvorträge, Präsentationen

7.4. Umsatzsteuer und Erwerbsteuer

Eine allfällige Umsatzsteuer ist nur dann förderbar, wenn die Universität/Forschungseinrichtung nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Eingangrechnungen aus dem EU-Raum können die UID-Nr. der Universität/Forschungseinrichtung aufweisen; in diesem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass diese die Erwerbsteuer auch abführt.

7.5. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind:

- Kosten, die vor dem Starttermin des CD-Labors entstanden sind
- Kosten der Vertragserstellung oder Überweisungsspesen, die bei der Universität/Forschungseinrichtung oder ihren Partnern anfallen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem CD-Labor stehen
- Strafen, Verzugsgebühren, Mahnspesen u.ä.
- Schadenersatz (Ansprüche aus Schäden, die durch den Betrieb des CD-Labors verursacht wurden)
- Kosten für Basisinfrastruktur mit Ausnahme von Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten (→ siehe Punkt 7.3.3.)
- Kosten für allgemeine Infrastrukturmaßnahmen
- Kosten für Gebäude und Grundstücke
- Kosten für Rückstellungen und Rücklagen
- Finanzielle Rückflüsse an die Unternehmenspartner
- Kosten, die nach dem Ende der Laufzeit des CD-Labors entstehen
- Kosten für Leistungen, die erst nach Beendigung des CD-Labors erbracht werden
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten

7.6. Kostenanerkennung

Die im Zuge der Genehmigung des CD-Labors durch das Kuratorium genehmigten Kosten stellen keine Kostenanerkennung dar.

Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises durch die CDG ermittelt. Hierbei wird jeweils die Förderbarkeit der jeweiligen Kosten geprüft, nicht förderbare Kosten werden aberkannt und die entsprechenden Finanzmittel zurückgefordert.

Im Zuge sämtlicher Prüfungen des CD-Labors können sich Rückforderungen ergeben, insbesondere bei der belegmäßigen Prüfung im Rahmen des Stichprobenkontrollsystems und externer Prüfungen.

7.7. Gesamtübersicht förderbarer und nicht förderbarer Kosten

Die nachfolgende Übersicht ist indikativ und nicht taxativ zu verstehen:

Tabelle 7: Übersicht förderbarer Kosten

Kostenkategorie	Förderbare Kosten	Nicht förderbare Kosten
Personalkosten		
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Personalkosten im Rahmen des Personalkostenschemas der CDG ✓ Abfertigungs- und Urlaubsansprüche bei Beendigung des CD-Labors in jenem Umfang, der während der Dauer der Mitwirkung im CD-Labor für die jeweilige Person entstanden ist ✓ Rückstellungen für die Pensionskasse entsprechend dem Kollektivvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Gehaltsbestandteile, die über das Personalkostenschema hinausgehen ✗ Freiwillige Sozialleistungen, Prämien, Qualifizierungspauschalen, Geschenke ✗ Studiengebühren ✗ Personalkosten der Unternehmenspartner ✗ Personalkosten für Mitarbeiter*innen, die beim Unternehmenspartner arbeiten ✗ Personalkosten für Beratungsleistungen, die von Mitarbeiter*innen der Universität/ Forschungseinrichtung erbracht werden, ohne Genehmigung durch das Kuratorium ✗ Sonstige Rückstellungen und Rücklagen, wie etwa Abfertigungsrückstellungen ✗ Erfinder*innenvergütungen ✗ Bezahlung in Naturalien
Laborleitungshonorar	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Laborleitungshonorar zuzüglich eines Prozentsatzes zur Abdeckung des Dienstgeberbeitrags, der für die Budgetierung mit 25 % angenommen wird 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Reguläre Personalkosten für die Laborleiterin/den Laborleiter (mit Ausnahme der CDG Stiftungsleitung) und für Leiter*innen von Externen/Internationalen Modulen ✗ Pensionskassenbeiträge für das Laborleitungshonorar

Kostenkategorie	Förderbare Kosten	Nicht förderbare Kosten
Anlagevermögen/Inventar		
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Anschaffungskosten für Anlagevermögen/Inventar; das sind Geräte und Softwarelizenzen mit einem Anschaffungswert ab EUR 1.000 exkl. USt., die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor zu dienen (einschließlich Kosten für Transport, Aufstellung und notwendige Adaptierungen) ✓ Kosten für die Anschaffung bzw. Adaptierung besonderer Infrastruktur (z.B. Einbau einer Klimaanlage, Umbau von Räumen für die Aufstellung von geförderten Geräten) ✓ Kosten für die Versicherung von Inventar <p>Hinweise: Vergaberechtliche Vorschriften sind entsprechend einzuhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Basisinfrastruktur, d.s. insbesondere Räumlichkeiten für das CD-Labor bzw. deren Anmietung, Möbel, Heizung, Telefon, Internetzugang, Kopiergeräte, Verwaltungstätigkeit (mit Ausnahme von Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten) ✗ Allgemeine Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa Ausstattung von Seminarräumen oder Sozialräumen ✗ Kosten für Gebäude und Grundstücke ✗ Nicht genützte Rabatte und Skonti
Sonstige Kosten		
Leasinggeräte	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kosten für das Leasing von Geräten ab EUR 100.000 exkl. USt. 	
Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Geringwertige Wirtschaftsgüter; das sind Geräte bis zu einem Anschaffungswert von EUR 1.000 exkl. USt. ✓ Anschaffungen ab EUR 1.000 exkl. USt., die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor zu dienen 	
Kosten für Leistungen Dritter	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zukauf von Forschungs- und Beratungsleistungen ✓ Probenherstellung, externe Messungen und Materialprüfungen ✓ Spezielle EDV-Dienstleistungen ✓ Wartungen, Reparaturen, Ein- und Umbauten an Anlagen und Geräten im CD-Labor ✓ Anteilige Kosten für die Inanspruchnahme besonderer Infrastruktur, wie etwa (Mit-)Benutzung von zentralen wissenschaftlichen (Groß-)Geräten (z.B. Mess- und Prüfeinrichtungen, Elektronenmikroskope, Rechenzeit auf Großrechenanlagen, Nutzung von Reinräumen u.ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Finanzielle Rückflüsse an die beteiligten Unternehmenspartner ✗ Managementkosten ✗ Kosten für Leistungen Dritter, die von Mitarbeiter*innen der Universität/Forschungseinrichtung erbracht werden, ohne Genehmigung durch das Kuratorium
[Fortsetzung siehe nächste Seite]		

Kostenkategorie	Förderbare Kosten	Nicht förderbare Kosten
Kosten für Leistungen Dritter	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Anteilige Kosten für erhöhte Betriebskosten durch Maßnahmen im Zuge der Anschaffung und Adaptierung besonderer Infrastruktur ✓ Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten ✓ Kosten für Leistungen Dritter, die von Mitarbeiter*innen der Universität/ Forschungseinrichtung erbracht werden, nur nach Beantragung und Genehmigung <p>Hinweise: Vergaberechtliche Vorschriften sind entsprechend einzuhalten.</p>	
Reisekosten	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reisekosten von Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Forschungsarbeiten im CD-Labor entsprechend der im Vertragswerk festgelegten Reisegebührenvorschrift ✓ Reisekosten der Laborleiterin/ des Laborleiters zu Konferenzen nur, wenn Forschungsergebnisse des CD-Labors präsentiert wurden ✓ Reisekosten von Mitarbeiter*innen des CD-Labors zu Konferenzen auch zum Wissenserwerb nach Genehmigung durch die Laborleiterin/den Laborleiter ✓ Reisekosten zu Unternehmenspartnern sowie Modulpartner*innen im notwendigen Ausmaß ✓ Reisekosten für Weiterbildungsmaßnahmen in direktem Zusammenhang mit dem CD-Labor ✓ Kosten für Vorteilscard, Impfungen (wenn nötig) u.ä. ✓ Kosten für km-Geld (wenn die Nutzung des eigenen PKW im konkreten Fall gemäß der geltenden Reisegebührenvorschrift zulässig ist und eine Begründung angeführt wird, warum keine öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden können) ✓ Kosten für Parkgebühren (wenn kein km-Geld verrechnet wird) ✓ Kosten für Taxi/Mietwagen (nur mit Begründung) <p>Hinweis: Die Reisegebührenvorschrift ist jedenfalls einzuhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Reisekosten der Unternehmenspartner ✗ Übersiedlungskosten

Kostenkategorie	Förderbare Kosten	Nicht förderbare Kosten
Zusätzliche Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Material- und Verbrauchsgüter, wie etwa Bürobedarf oder Kopien, sofern dem CD-Labor zuordenbar ✓ Telefonkosten, sofern dem CD-Labor zuordenbar (Handykosten nur nach Beantragung und Genehmigung) ✓ Wissenschaftliche Literatur und Zeitschriften, Zugang zu online-Medien etc. ✓ Workshops, wissenschaftliche Gastvorträge, Präsentationen ✓ Kosten für Öffentlichkeitsarbeit in direktem Zusammenhang mit dem CD-Labor, wie etwa: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Zusätzliche Türschilder ✓ Visitenkarten, wenn sie einen Bezug zum CD-Labor haben („CD-Labor für xxx“ und/oder das Logo der CDG) ✓ Publikationen und Inserate, wenn das CD-Labor im Mittelpunkt steht ✓ Website des CD-Labors ✓ Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen in direktem Zusammenhang mit dem CD-Labor ✓ Gebühren für Abrechnung der Personalkosten durch die Quästur/Finanzabteilung ✓ Lektorierung und Bindung von Abschlussarbeiten ✓ Bankspesen und Währungsverluste ✓ Sollzinsen, die im Zuge nicht zeitgerechter Auszahlung von zustehenden Förderungsmitteln entstehen ✓ Folgende Repräsentationskosten: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Bewirtungskosten für laborspezifische Veranstaltungen, wie etwa Eröffnung des CD-Labors (sofern sie den Kostenbeitrag der CDG überschreiten), Präsentation des CD-Labors in der Öffentlichkeit (Tag der offenen Tür), Einladung von Gastvortragenden in kleinem Rahmen, Evaluierungsveranstaltungen u.ä. ✓ Kleinkonsumation bei Besprechungen mit Externen, wie etwa Unternehmenspartnern oder ausländischen Modulpartner*innen (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Kekse u.ä.) 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Overheadkosten, Bench fees, Arbeitsplatzkosten ✗ Rückstellungen und Rücklagen ✗ Patentierungskosten ✗ Basisinfrastruktur, d.s. insbesondere Räumlichkeiten für das CD-Labor bzw. deren Anmietung, Möbel, Heizung, Telefon, Internetzugang, Kopiergeräte, Verwaltungstätigkeit (mit Ausnahme von Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten) ✗ Pauschalabrechnung für Material und Verbrauchsgüter, wie etwa Bürobedarf oder Kopien ✗ Verzugsgebühren und Mahnspesen ✗ Schadenersatz ✗ Strafgelder ✗ Kosten für eine Betreuung durch eine PR-Agentur ✗ Folgende Repräsentationskosten: <ul style="list-style-type: none"> ✗ Bewirtungskosten, Arbeitsessen und Kleinkonsumation bei Besprechungen, an denen ausschließlich Mitarbeiter*innen des CD-Labors teilnehmen, etwa auch Weihnachtsfeiern ✗ Kleinkonsumation bei Besprechungen mit inländischen Modulpartner*innen ✗ Arbeitsessen bei nicht-ganztägigen Meetings mit Unternehmenspartnern ✗ Trinkgelder ✗ Spirituosen, extravagante Degustationsmenüs, Weinverkostungen, Zigaretten u.ä.

[Fortsetzung auf der nächsten Seite]

Kostenkategorie	Förderbare Kosten	Nicht förderbare Kosten
Zusätzliche Kosten	✓ Bei ganztägigen Meetings mit Unternehmenspartnern oder Arbeitsessen mit ausländischen Modulpartner*innen (bis zu EUR 32 pro Person)	* Einladung der Unternehmenspartner zu speziellen Veranstaltungen

8. Unternehmenspartner

8.1. Unternehmen als Mitglieder der CDG

Die CDG ist ein gemeinnütziger Verein, der die Einrichtung und den Betrieb von CD-Labors und JR-Zentren fördert. Die CDG ist grundsätzlich offen für alle Unternehmen, die an mittel- bis langfristigen Forschungsk Kooperationen mit hochqualifizierten Wissenschaftler*innen interessiert sind und über eine entsprechende Kapazität zur Aufnahme und Umsetzung von Ergebnissen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung verfügen. Die Mitwirkung eines Unternehmens in einem CD-Labor ist an die Mitgliedschaft in der CDG gebunden.

8.2. Relevante Unterlagen

Wenn ein Unternehmen in einem CD-Labor mitwirken möchte, sind folgende Unterlagen notwendig (→ Formulare auf der Website der CDG www.cdg.ac.at im Dokument „Informationen zur Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft“):

- Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (einschließlich des Geschäftsberichts des letzten Geschäftsjahres)
- Erklärung zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor
- Definition der sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens (in Abstimmung mit der Universität/Forschungseinrichtung)
- Bei einem KMU entsprechend der Definition der Europäischen Kommission: Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft als Voraussetzung für das Wirksamwerden einer KMU-Förderung für das jeweilige CD-Labor

8.3. Entscheidung über die Mitgliedschaft

Das Kuratorium der CDG entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft. Dabei werden insbesondere das Bestehen eines mittel- bis langfristigen Interesses an Forschungsk Kooperationen, die absehbare Fähigkeit, langfristig Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen, sowie die unternehmenseigene Kapazität zur Aufnahme und Weiterentwicklung der im CD-Labor erarbeiteten Forschungsergebnisse als Entscheidungskriterien herangezogen.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander im CD-Labor sind Verflechtungen von Unternehmenspartner und wissenschaftlichem Partner eines CD-Labors nicht zulässig.

Laborleiter*innen dürfen daher keine Anstellung beim Unternehmenspartner haben, keine leitende Funktion ausüben oder am Unternehmenspartner beteiligt sein. Eine Verflechtung liegt außerdem vor, wenn der Betreiber des CD-Labors maßgebliche Anteile am Unternehmenspartner hat oder die Leitung der Organisationseinheit, an der das CD-Labor eingerichtet werden soll, maßgebliche Anteile oder eine leitende Funktion beim Unternehmenspartner hat. Beratungs- und Werkverträge von Laborleiter*innen beim Unternehmenspartner sind zulässig aber gegenüber der CDG meldepflichtig.

8.4. Arten der Mitgliedschaft und Höhe des Mitgliedsbeitrags

8.4.1. Option auf Mitgliedschaft

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft und der Entscheidung des Kuratoriums, dass diesem Antrag stattgegeben werden soll, erhält das Unternehmen eine Option auf Mitgliedschaft in der CDG. Die Option auf Mitgliedschaft ist an die Mitwirkung in einem neu beantragten oder einem bereits bestehenden CD-Labor gebunden und kann für die Dauer von 24 Monaten aufrecht bleiben.

Optionsbeitrag

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der CDG wird der Optionsbeitrag in der Höhe von EUR 1.000 fällig.

8.4.2. Ordentliche Mitgliedschaft

Die Option auf Mitgliedschaft geht zum Startzeitpunkt des jeweiligen neuen CD-Labors bzw. mit Beginn der Mitwirkung des Unternehmens im jeweiligen bestehenden CD-Labor automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds

Der Mitgliedsbeitrag orientiert sich grundsätzlich an den Kosten der Forschungsarbeiten im CD-Labor. Das Budget eines CD-Labors wird von der Laborleiterin/vom Laborleiter mit den Unternehmenspartnern abgestimmt. Jedem Unternehmenspartner wird dabei ein entsprechender Anteil des Budgets zugeordnet, der jeweils wiederum einen Unternehmensanteil und eine öffentliche Förderung umfasst:

- Der Unternehmensanteil wird von der CDG nach transparenten Kriterien berechnet. In der Regel beträgt der Unternehmensanteil 50 % des Budgetanteils für das jeweilige Unternehmen. Bei KMU (nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung) beträgt er 40 %, in Sonderfällen (etwa bei signifikanter öffentlicher Basisfinanzierung des Unternehmens) auch mehr als 50 %. Beim Unternehmensanteil ist eine Mindesthöhe zu beachten.
- Der öffentliche Anteil wird von öffentlichen Förderungsgebern (Wirtschaftsministerium oder Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung) getragen.

Als Mitgliedsbeitrag wird von der CDG der gemäß vorigem Absatz fixierte Unternehmensanteil am Budget des CD-Labors (unter Berücksichtigung einer allfälligen KMU-Förderung) zuzüglich eines Gemeinkostenbeitrags in der Höhe von maximal 7 % des Unternehmensanteils vorgeschrieben. Die tatsächliche Höhe des Gemeinkostenbeitrags wird jeweils im Herbst für das Folgejahr vom Kuratorium der CDG festgelegt.

Details zur KMU-Förderung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entsprechend der Definition der Europäischen Kommission mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA können eine KMU-Förderung beantragen, die 60 % über die gesamte Laufzeit des CD-Labors beträgt. Die Berechnung der Höhe der Förderung erfolgt durch die CDG.

Die Europäische Kommission legte folgende Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen fest¹⁴:

	Beschäftigte	Jahresumsatz	Jahresbilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR	≤ 43 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR	≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR	≤ 2 Mio. EUR

Weiters muss ein KMU ein „eigenständiges“ Unternehmen sein. Darunter werden Unternehmen verstanden, bei denen es sich weder um ein Partnerunternehmen noch um ein verbundenes Unternehmen handelt. Das bedeutet, dass das betreffende Unternehmen weniger als 25 % (Kapital oder Stimmrechte) an einem anderen Unternehmen und/oder ein anderes Unternehmen weniger als 25 % am betreffenden Unternehmen hält.

Details zur Mindesthöhe des Unternehmensanteils

Der Unternehmensanteil muss eine Mindesthöhe haben, die derzeit regulär EUR 22.000 pro Jahr und für KMU EUR 10.000 pro Jahr beträgt.

Will der Unternehmenspartner die Gründung eines neuen CD-Labors ohne andere Unternehmensbeteiligungen unterstützen, ergibt sich die Mindesthöhe des Unternehmensanteils aus der Budgetuntergrenze des CD-Labors von EUR 140.000 pro Jahr, was einer Mindesthöhe des Unternehmensanteils von EUR 70.000 pro Jahr entspricht (für KMU entsprechend niedriger).

Details zum Gemeinkostenbeitrag

Zum Unternehmensanteil ist ein Gemeinkostenbeitrag der CDG hinzuzurechnen: Dieser deckt die Organisationskosten der CDG ab und dient zusätzlich dem Aufbau eines Reservefonds der CDG. Dieser Reservefonds soll eine angemessene finanzielle Stabilität bei unvorhergesehenen Finanzierungsproblemen in der Gesellschaft gewährleisten. Er dient auf diese Weise der

¹⁴ Daten ohne Gewähr. In jedem Fall sind die jeweils aktuellen Kriterien der Europäischen Kommission anzuwenden. Derzeit: Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen.

Abfederung von Risiken des Vereins und ist damit auch Ausdruck des solidarischen Verhaltens der Vereinsmitglieder. Die Höhe des Gemeinkostenbeitrags wird vom Kuratorium festgelegt und beträgt maximal 7 % des Unternehmensanteils.

8.4.3. Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags

Ein Antrag auf Einrichtung eines neuen CD-Labors bzw. Erweiterung eines bestehenden CD-Labors beinhaltet stets einen mehrjährigen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan. Die beteiligten Unternehmenspartner müssen diesem Forschungs-, Zeit- und Kostenplan durch firmenmäßige Zeichnung zustimmen, wobei die Zustimmung in Bezug auf das jeweils erste Jahr als verbindliche Zustimmung gilt und jene in Bezug auf die nachfolgenden Jahre als ernsthafte Absichtserklärung.

Mit dem Start des CD-Labors bzw. der Mitwirkung im CD-Labor wird automatisch der entsprechende Mitgliedsbeitrag auf Basis des genehmigten Forschungs-, Zeit- und Kostenplans fällig.

- Im ersten Jahr der Laufzeit des CD-Labors wird der Budgetanteil für das Kalenderjahr in Abstimmung zwischen der Laborleiterin/dem Laborleiter und der CDG aliquotiert berechnet und von der CDG als Mitgliedsbeitrag vorgeschrieben.
- Ab dem zweiten Jahr der Laufzeit des CD-Labors werden jährlich von der Laborleiterin/vom Laborleiter Budgets für das nachfolgende Kalenderjahr erstellt bzw. aktualisiert, die von den Unternehmenspartnern firmenmäßig zu zeichnen sind. Diese gelten als Basis für die Berechnung und Vorschreibung des entsprechenden Mitgliedsbeitrags der Unternehmenspartner.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags an die CDG ist ein wesentlicher Beitrag, um den Betrieb der CD-Labors und damit die erfolgreiche Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft zu ermöglichen. Im Interesse der Stabilität der Forschungstätigkeit ist der Mitgliedsbeitrag daher grundsätzlich sofort fällig nach Erhalt der Vorschreibung. In Ausnahmefällen kann zusätzlich vom Kuratorium eine Bankgarantie oder eine Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags für einen bestimmten Zeitraum eingefordert werden.

8.4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gilt folgendes:

Reguläre Beendigung der Mitgliedschaft

Bei regulärer Beendigung des CD-Labors, in dem das Mitglied involviert ist, kann das ordentliche Mitglied entscheiden, ob es – nunmehr als förderndes Mitglied – weiterhin Mitglied der Gesellschaft bleiben oder die Mitgliedschaft beenden möchte.

Ist ein Mitglied an mehreren CD-Labors oder JR-Zentren beteiligt, kann es diese Entscheidung nach dem Auslaufen der letzten Mitwirkung in einem CD-Labor oder JR-Zentrum treffen. Ein

förderndes Mitglied kann sich jederzeit wieder an CD-Labors oder JR-Zentren beteiligen, ohne erneut das Aufnahmeverfahren zu durchlaufen.

Mitgliedsbeitrag eines fördernden Mitglieds

Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt derzeit EUR 1.000 pro Jahr.

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

Die einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft ist in Absprache mit dem Kuratorium jederzeit möglich.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium unter Einhaltung der in den Statuten in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Kündigungsfristen und Kündigungstermine zulässig, das sind derzeit neun Monate zum Ende eines jeden Monats. Die Nichtunterzeichnung eines Budgetplans wird nicht als konkludente Handlung interpretiert. Es bedarf in jedem Fall eines Kündigungsschreibens.

Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft oder eines vorzeitigen Ausstiegs aus einem CD-Labor ist der öffentliche Anteil am Restbuchwert von Anlagevermögen, das im Rahmen der Kooperation mit dem CD-Labor angeschafft wurde, an die CDG zu refundieren.

8.5. Zusätzliche Unternehmenspartner in einem CD-Labor

Soll zu einem bereits bestehenden CD-Labor ein neuer Unternehmenspartner hinzukommen, muss von der Laborleiterin/vom Laborleiter die Zustimmung der bereits im Rahmen des CD-Labors kooperierenden Unternehmen eingeholt werden.

8.6. Rechte und Pflichten von Mitgliedsunternehmen

Mit der Mitgliedschaft in der CDG sind auch Rechte und Pflichten verbunden, die sich insbesondere aus den Statuten der CDG sowie aus dem Regelwerk des Förderungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Die entsprechenden Dokumente können von der CDG angefordert werden.

9. Vertragswerk

9.1. Rechtsgrundlagen

Die Errichtung von CD-Labors an österreichischen Universitäten stellt eine Förderung im Sinne von § 27 Abs. 1 Z. 2 UG dar. Die Errichtung eines CD-Labors an einer österreichischen außeruniversitären Forschungseinrichtung oder eines Internationalen CD-Labors stellt eine Förderung dar.

Die grundlegenden Prinzipien des Fördermodells sind in der Richtlinie zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors¹⁵ festgelegt. Die allgemeinen Regelungen zu Evaluierungen von CD-Labors sind im Bewertungshandbuch zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors dargestellt.

Zusätzlich basiert ein CD-Labor auf weiteren Rechtsgrundlagen, die in den Verträgen für das jeweilige CD-Labor aufgelistet sind, wie etwa dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation¹⁶, dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG), dem Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) sowie dem FTE-Nationalstiftungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen.

9.2. Vertragssystem

9.2.1. Vertragswerk für CD-Labors

Die Verträge zur Einrichtung eines CD-Labors an österreichischen Universitäten werden zwischen der CDG und der jeweiligen Universität abgeschlossen: In der Generellen Betreibervereinbarung sind allgemeine Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb von CD-Labors an der jeweiligen österreichischen Universität festgelegt. Die Konkrete Betreibervereinbarung beinhaltet alle Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines konkreten CD-Labors.

CD-Labors an österreichischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Privatuniversitäten sowie CD-Labors an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen erhalten an Stelle der oben genannten Verträge nur einen, die Konkrete Betreibervereinbarung. Diese beinhaltet jedoch auch alle Regelungen, wie sie für CD-Labors an österreichischen Universitäten in der Generellen Betreibervereinbarung dargelegt sind, sodass alle CD-Labors dem inhaltlich gleichen Vertragswerk unterliegen.

Die Mitgliedsunternehmen sind über die Statuten direkt an die CDG gebunden. Hierbei gibt es keine eigenen Verträge.

Die Struktur des Vertragswerks für CD-Labors an österreichischen Universitäten bzw. CD-Labors an österreichischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Privatuniversitäten sowie an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen ist in den nachfolgenden Abbildungen schematisch dargestellt.

¹⁵ Richtlinie gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG (2024) für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors (GZ.: 2024-0.243.359) vom 05.05.2024

¹⁶ Europäische Kommission, Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, 2014/C 198/01, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. C 198 vom 27.06.2014

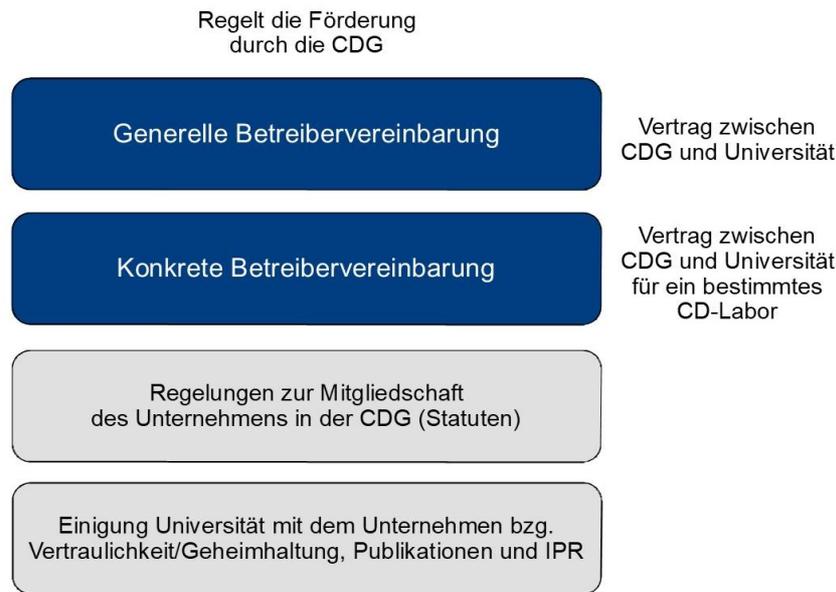


Abbildung 2: Vertragswerk für CD-Labors an österreichischen Universitäten

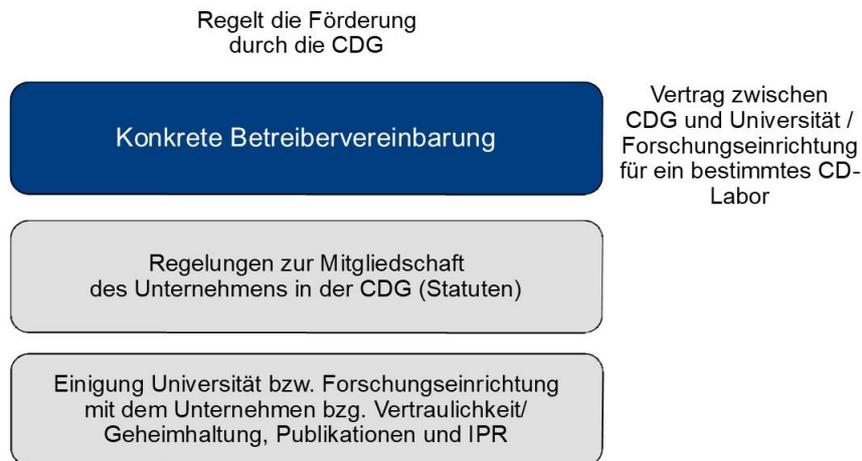


Abbildung 3: Vertragswerk für CD-Labors an österreichischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Privatuniversitäten sowie an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen

9.2.2. Anstellungsverträge mit dem Personal des CD-Labors

Die Mitarbeiter*innen des CD-Labors werden über die Universität/Forschungseinrichtung angestellt. Zwischen der Universität/Forschungseinrichtung und dem Personal des CD-Labors sind daher Verträge abzuschließen, die spezifische Punkte umfassen. Die Verträge zwischen der Universität/Forschungseinrichtung und dem Personal des CD-Labors können auch in Form einer Nebenvereinbarung zu bestehenden Verträgen abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Vertragsmuster wird von der CDG zur Verfügung gestellt.

9.3. Vereinbarungen zwischen Universität/Forschungseinrichtung bzw. Laborleiterin/Laborleiter und Unternehmenspartnern

Die Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder eines Unternehmenspartners, die in Bezug auf das jeweilige CD-Labor relevant sind, hat im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Unternehmenspartner und der Universität/Forschungseinrichtung im Zuge der Antragstellung auf Mitwirkung des Unternehmens im CD-Labor zu erfolgen.

Eine Einigung in Bezug auf wechselseitige Vertraulichkeits-/Geheimhaltungserfordernisse, Publikationen sowie Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights einschließlich einer allfälligen Vereinbarung zur Vergütung von Erfindungen zwischen der Universität/Forschungseinrichtung und dem Unternehmenspartner ist bis zum Beginn der Laufzeit eines CD-Labors bzw. bis zum Beginn der Mitwirkung eines neuen Unternehmenspartners, spätestens jedoch binnen sechs Monaten ab Beginn der Laufzeit eines CD-Labors oder der Mitwirkung eines neuen Unternehmenspartners zu treffen.

Die CDG empfiehlt, dass bereits vor der Antragstellung zur Mitwirkung von Unternehmen Einrichtungen des Forschungssupports der Universität/Forschungseinrichtung bezüglich der Vereinbarung zur Nutzung der Forschungsergebnisse eingebunden werden. Ein Vertragsmuster kann von der CDG angefordert werden.

Wenn binnen sechs Monaten ab Beginn der Laufzeit eines CD-Labors oder der Mitwirkung eines neuen Unternehmenspartners keine Einigung mit dem Unternehmenspartner getroffen wird, gelten die Regelungen der Generellen Betreibervereinbarung als vereinbart.

9.3.1. Wahrung des Fördercharakters

Nach Maßgabe der Notwendigkeit können die in der Generellen Betreibervereinbarung getroffenen Dispositionen konkretisiert werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Generelle Betreibervereinbarung bzw. bei CD-Labors an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Privatuniversitäten oder Internationalen CD-Labors die Konkrete Betreibervereinbarung ist jedenfalls gültig und der Vereinbarung zwischen Universität/Forschungseinrichtung und Unternehmen übergeordnet (so sind beispielsweise hinsichtlich der Beendigung von CD-Labors die Regelungen der Generellen Betreibervereinbarung bzw. die Kündigungsregeln zur Mitgliedschaft nach den Statuten einzuhalten).
- Jegliche weitergehende Vereinbarung zwischen den Unternehmen und der Universität/Forschungseinrichtung bzw. der Laborleiterin/dem Laborleiter, das CD-Labor betreffend (wie etwa Konkretisierungen der Regelungen zu Geheimhaltung, Publikationen und Immaterialgüterrechte oder zusätzliche Vereinbarungen), hat innerhalb des Rechtsrahmens des Fördermodells zu erfolgen und muss jedenfalls dem Fördercharakter des Programms entsprechen, da ansonsten die Förderbarkeit der Forschungsarbeiten entfällt.
- Bei CD-Labors handelt es sich um eine aus öffentlichen Mitteln geförderte Forschungsoperation und keine Auftragsforschung. Es handelt sich also nicht um den direkten Austausch von Leistung und Gegenleistung (Entgelt), sondern um gemeinsame Beiträge zu

einem gemeinsamen Forschungsprojekt. Dies muss sich auch in der Vereinbarung widerspiegeln.

- Formulierungen aus Standardverträgen zu Auftragsforschung sind für CD-Labors oft nicht passend. Beispielsweise werden in einem CD-Labor keine Leistungen oder Gegenleistungen für ein entsprechendes Entgelt oder eine Vergütung erbracht. Die Unternehmen unterstützen die CD-Labors mit ihren Beiträgen. Die Finanzierung der CD-Labors erfolgt durch die CDG (die finanziellen Mittel für die vereinbarten Forschungsarbeiten, an denen sich ein Unternehmen beteiligt, werden nach den Regeln der Generellen Betreibervereinbarung von der CDG abgewickelt). Die Unternehmen sind nicht Auftraggeber, sondern Kooperationspartner. In einem CD-Labor wird keine Entwicklungsarbeit durchgeführt und im CD-Labor entstehen direkt auch keine Produkte oder marktfähigen Prototypen. Die Ergebnisse des CD-Labors, die entsprechend dem Fördermodell aus dem Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung sind, fließen bei den Unternehmenspartnern in die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren ein.
- Vereinbarungen, die einer Auftragsforschung entsprechen, sind unzulässig.
- Es gilt die Anwendbarkeit des österreichischen materiellen Rechts.

9.3.2. Übermittlung der Vereinbarungen an die CDG

Die Vereinbarungen sind der CDG unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und vorzulegen. Die CDG sichert die vertrauliche Behandlung dieser Vereinbarungen zu. Es wird empfohlen, die Vereinbarungen vor der Zeichnung durch die Universität/Forschungseinrichtung und die Unternehmenspartner an die CDG zur Prüfung zu übermitteln.

9.4. Spezifische Regelungen aus dem Vertragswerk

9.4.1. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Sowohl die Universität/Forschungseinrichtung als auch die Unternehmenspartner sind zur vertraulichen Behandlung aller Informationen im Zusammenhang mit dem CD-Labor verpflichtet. Grundsätzlich sind alle Informationen, welche von Unternehmenspartnern bei der Zusammenarbeit im Rahmen des CD-Labors mitgeteilt werden, sowie alle Informationen über den Betrieb und die Arbeitsergebnisse des CD-Labors vertraulich zu behandeln. Von dieser Bestimmung sind Informationen und Ergebnisse ausgenommen, über die ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung mit den betroffenen Unternehmenspartnern getroffen wurde oder die den Mitarbeiter*innen des CD-Labors nachweislich bereits bekannt waren oder die allgemeiner Stand der Technik oder allgemein bekannt sind.

Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit/Geheimhaltung gilt insbesondere auch bei der Veröffentlichung und/oder Patentierung von Forschungsergebnissen des CD-Labors. Sie erstreckt sich auf

alle mit Arbeiten im CD-Labor betrauten Personen und besteht auch über die Vertragsdauer des CD-Labors hinaus für sechs Jahre.

9.4.2. Publikationen

Unter Publikation wird jede Form einer öffentlichen Zugänglichmachung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, insbesondere in Printmedien, in elektronischen Medien, durch Präsentation in Wort und/oder Bild oder auf sonstige Weise, verstanden.

Die Grundlagenforschungsergebnisse sind in geeigneter Form, möglichst in referierten Journalen bzw. angesehenen Publikationsforen der jeweiligen Forschungsdisziplin, zu publizieren. Die Publikation der übrigen Ergebnisse erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Unternehmenspartner (z.B. an Patentierung). Hierüber ist zwischen den Unternehmenspartnern und der Laborleiterin/dem Laborleiter im Vorhinein schriftlich Einvernehmen herzustellen. Sollten nach Verstreichen einer Frist von drei Wochen nach Zusendung des zu veröffentlichenden Manuskriptes an die Unternehmenspartner von deren Seite keine entsprechend begründeten Einwände oder Abänderungswünsche bei der Laborleiterin/beim Laborleiter einlangen, gilt die Genehmigung zur Veröffentlichung als erteilt und das Einvernehmen als hergestellt. Die Durchführung und der Abschluss von Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen sowie deren studienrechtliche Behandlung darf keinesfalls verzögert oder behindert werden.

9.4.3. Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights

Für alle Erfindungen, die aus den Forschungsaktivitäten von CD-Labors erwachsen, gilt unverzügliche Meldepflicht gegenüber der Universität/Forschungseinrichtung und den Unternehmenspartnern. Die Entscheidung, ob Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse in den Bereich der vereinbarten Forschungstätigkeiten des CD-Labors fallen, obliegt partnerschaftlich der Laborleiterin/dem Laborleiter und den Unternehmenspartnern.

Hinsichtlich der weiteren Regeln für die Nutzung von Erfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnissen muss zwischen solchen innerhalb bzw. außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder der Unternehmen unterschieden werden. Innerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder überträgt die Universität/Forschungseinrichtung den Unternehmenspartnern auf deren rechtzeitiges Verlangen die Immaterialgüterrechte, wobei von den Unternehmenspartnern Erfinder*innenvergütungen sowie Patentierungskosten zu tragen sind. Allfällige, darüber hinausgehende Vergütungen, von denen auch die Universität/Forschungseinrichtung profitiert, können entsprechend Punkt 9.3. vereinbart werden. Außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder räumt die Universität/Forschungseinrichtung den Unternehmenspartnern die Möglichkeit ein, die Rechte an der Erfindung bzw. den schutzrechtsfähigen Ergebnissen gegen Leistung eines entsprechenden Entgelts vorrangig zu erwerben.

Die Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder der Unternehmenspartner, die in Bezug auf das jeweilige CD-Labor relevant sind, hat im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen

Unternehmenspartner und der Universität/Forschungseinrichtung im Zuge der Antragstellung auf Mitwirkung des Unternehmens im CD-Labor zu erfolgen.

9.4.4. Overheadkosten

Das Fördermodell basiert auf einer gleich berechtigten Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, wobei beide Partner Leistungen ins CD-Labor einbringen.

Die Universitäten/Forschungseinrichtungen stellen ein anspruchsvolles wissenschaftliches Umfeld und das darin vorhandene Know-how, welches die Forschungsarbeiten der CD-Labors wesentlich zu befruchten vermag, zur Verfügung. Weiters erbringen die Universitäten/Forschungseinrichtungen Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Basisinfrastruktur für die Einrichtung und den Betrieb von CD-Labors, der Finanzierung der Personalkosten der Laborleiterin/des Laborleiters und der Unterstützung der Personaladministration der CD-Labors. Sie erbringen damit Leistungen, welche die Unternehmen anderswo nicht in dieser Form erhalten könnten.

Umgekehrt leisten die Unternehmenspartner über den Mitgliedsbeitrag hinausgehend einen substantiellen Beitrag zum Gesamterfolg der Forschungsk Kooperation, der sich etwa in der dem CD-Labor vorangegangenen betriebsinternen Forschung und Entwicklung, in laborbegleitenden Unternehmensaktivitäten, in der Bereitstellung von betriebseigener Infrastruktur ebenso wie in der Zurverfügungstellung von unternehmenseigenem Wissen und Weiterbildungsmöglichkeiten für Diplomand*innen und Dissertant*innen zeigt. Überdies erbringen die Mitgliedsunternehmen der CDG in Form des Gemeinkostenbeitrags gemeinsam und solidarisch Leistungen sowohl für die (Weiter-)Entwicklung und Abwicklung des gesamten Programms als auch für die finanzielle Absicherung wirtschaftlich gefährdeter CD-Labors. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass sich die diesbezüglichen Eigenleistungen beider Seiten ausgleichen.

Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors sind jedoch bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten förderbar. Weiters können anteilige Kosten für die Inanspruchnahme besonderer Infrastruktur, wie etwa (Mit-) Benutzung von zentralen wissenschaftlichen (Groß-)Geräten (z.B. Mess- und Prüfeinrichtungen, Elektronenmikroskope, Rechenzeit auf Großrechenanlagen, Nutzung von Reinräumen u.ä.) gefördert werden. Sollten zum Betrieb des CD-Labors außergewöhnliche Ressourcen erforderlich sein (z.B. Einbau einer Klimaanlage, außerordentliche Energiekosten), sind auch diese förderbar. Die Finanzierung kann nach Genehmigung des Antrages aus dem Budget des CD-Labors erfolgen.

10. Beendigung des CD-Labors

Die Förderung endet durch das Erreichen des siebenjährigen maximalen Förderungszeitraumes oder durch das Fehlen einer positiven Entscheidung zur Verlängerung der Förderung im Zuge einer wissenschaftlichen Evaluierung des CD-Labors. Weiters kann das Unterschreiten der Budgetuntergrenze in

der Höhe von EUR 140.000 (durch Fortfall der Unternehmenskooperation), der Wegfall eines notwendigen Teils des Vertragswerks (Konkrete Betreibervereinbarung oder Einzelförderungsvertrag) oder ein außerordentliches Ereignis zur Beendigung des CD-Labors führen.

Prinzipiell muss die Planung der Forschungsarbeiten so erfolgen, dass alle Aktivitäten sowie Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen innerhalb der Laufzeit abgeschlossen sind. Eine Auslaufphase wird nur zur Fertigstellung von Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen, die auch bei sorgfältiger Planung aus besonderen wissenschaftlichen oder sonstigen, nicht vorhersehbaren Gründen nicht in der regulären siebenjährigen Laufzeit des CD-Labors abgeschlossen werden können, gewährt. Das Kuratorium kann in einem solchen Fall weitere Förderungsmittel für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten genehmigen, wobei die Zuerkennung einer solchen Auslaufphase restriktiv behandelt wird. Für Dissertationen, die später als zweieinhalb Jahre vor Beendigung der regulären Laufzeit des CD-Labors beginnen, kann nur unter außergewöhnlichen Umständen eine Auslaufphase genehmigt werden.

11. Verweis auf Dokumente

Wir bitten Sie, von der Website der CDG www.cdg.ac.at folgende Dokumente im Zusammenhang mit dem Antrag auf Einrichtung eines CD-Labors herunterzuladen:

- Antragsformular zur Einrichtung eines Christian Doppler Labors
- Kostenplanung (als Excel-Dokument, in den Antrag zu integrieren)
- Informationen zur Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft: Darin sind u.a. folgende Formulare enthalten:
 - Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
 - Erklärung zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor
 - Definition der sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens
 - Nur bei kleinen und mittleren Unternehmen:
Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft als Voraussetzung für das Wirksamwerden einer KMU-Förderung für das jeweilige CD-Labor

12. Auskünfte

Für Auskünfte steht Ihnen das Generalsekretariat der CDG gerne zur Verfügung:

Christian Doppler Forschungsgesellschaft

Boltzmanngasse 20/1/3, 1090 Wien, Österreich

Tel.: +43 1 5042205

Fax: +43 1 5042205-20

e-Mail: office@cdg.ac.at

Web: www.cdg.ac.at

13. FAQ

Wie lang soll ein Antrag sein?

Die Länge des Antrags richtet sich nach den Usancen des jeweiligen Fachgebiets und sollte in allen Fällen kurz und prägnant sein, jedoch ausreichend Details für die Bewertung enthalten. Es ist eine maximale Seitenzahl von 50 für den wissenschaftlichen Teil und 100 für den gesamten Antrag einzuhalten.

Was ist unter dem wissenschaftlichen Freiraum zu verstehen?

Der Laborleiterin/dem Laborleiter wird ein wissenschaftlicher Freiraum im Ausmaß von etwa 30 % aller einem CD-Labor zur Verfügung stehenden Ressourcen eingeräumt. Der wissenschaftliche Freiraum dient der Erarbeitung und Weiterentwicklung von Ergebnissen im Grundlagenbereich, insbesondere der zu Grunde liegenden Methoden und Verfahren im Forschungsgebiet des CD-Labors, und soll gewährleisten, dass das Nutzenstiftungspotenzial des CD-Labors während seiner Laufzeit weiter wächst. Im Ganzen genommen muss die Nutzung des Freiraums im Zusammenhang mit den im CD-Labor behandelten Forschungsthemen stehen. Der Freiraum und seine Nutzung liegen im Verantwortungsbereich der Laborleiterin/des Laborleiters. Der Freiraum wird weder von der Universitätsleitung bzw. der Geschäftsführung der Forschungseinrichtung noch von den Unternehmenspartnern inhaltlich oder methodisch beschränkt.

Der wissenschaftliche Freiraum besteht auch in Externen/Internationalen Modulen.

Gibt es einen Verteilungsschlüssel der CD-Labors auf die Universitäten/Forschungseinrichtungen?

Nein, alle Universitäten/Forschungseinrichtungen sind gleichermaßen antragsberechtigt.

Gibt es Einschränkungen in Bezug auf bestimmte Disziplinen bzw. Forschungsrichtungen?

Nein, die CDG fördert innovative wissenschaftliche Forschung, insbesondere auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der Technik, der Medizin, der Ökonomie und deren gesellschaftlichen Auswirkungen. Prinzipiell ist die CDG für alle Forschungsbereiche offen, in denen ein Unternehmen Wissensbedarf artikuliert. Die CDG ist demnach streng bottom-up orientiert.

Gibt es über das Jahr hin ungünstige Zeitpunkte für die Antragstellung (z.B. Ende des Jahres)?

Nein, Anträge werden in jeder Sitzung gleichwertig behandelt. Pro Jahr finden vier Sitzungen des CD-Senats und des Kuratoriums der CDG statt.

Muss eine CD-Laborleiterin/ein CD-Laborleiter habilitiert sein?

Idealerweise ist die vorgesehene Leiterin/der vorgesehene Leiter schon habilitiert oder steht kurz vor der Habilitierung. Sollte die Habilitierung noch nicht vorliegen, muss angegeben werden, wie bis zum Abschluss der Habilitierung die Betreuung der Dissertant*innen organisiert wird.

Bei der Bewertung eines Antrags werden u.a. folgende Kriterien herangezogen: Wie ist das internationale Standing in wissenschaftlicher Hinsicht (insbesondere durch Beurteilung der Publikationstätigkeit)?

Hat die Laborleiterin/der Laborleiter ausreichende Fachkenntnisse (insbesondere ist sie/er in einschlägiger Fachrichtung habilitiert bzw. auf dem Weg zur Habilitation oder verfügt sie/er über eine vergleichbare Qualifikation)?

Wenn in Einzelfällen auch wissenschaftlich etabliertere Personen in Betracht gezogen werden, sollen die genannten Kriterien zur Qualifikation in umso höherem Maße erfüllt sein.

Die Leiterin/der Leiter muss zum Zeitpunkt der Gründung des CD-Labors über ein aufrechtes Dienstverhältnis zur Förderungswerberin/zum Förderungswerber verfügen. Die Voraussetzungen für ein Dienstverhältnis der Leiterin/des Leiters sollen über die gesamte Laufzeit des CD-Labors gegeben sein, beispielsweise muss sich die gesamte Laufzeit des CD-Labors vor dem gesetzlichen Pensionsalter der Leiterin/des Leiters ausgehen.

Wie lange dauert die Begutachtung?

Die CDG ist bestrebt, die Dauer des Begutachtungsverfahrens so kurz wie möglich zu halten. Die kürzest mögliche Dauer beträgt knapp fünf Monate von der Antragstellung bis zum Beschluss zur Einrichtung eines CD-Labors.

Wer entscheidet über beigezogene Gutachter*innen?

Die Auswahl der Gutachter*innen obliegt der/dem CD-Senatsvorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter*innen, bei Bedarf unter Einbindung der fachnahen CD-Senatsmitglieder.

Werden auch Gutachter*innen aus Österreich bestellt?

Die CDG zieht ausschließlich Gutachter*innen aus dem Ausland bei. Ausgenommen sind Anträge auf Einrichtung eines Internationalen CD-Labors, bei denen auch Gutachter*innen aus Österreich bestellt werden könnten.

Können mehrere Unternehmen an einem CD-Labor beteiligt sein?

Die CDG begrüßt, wenn sich mehrere Unternehmen an einem CD-Labor beteiligen.

Ist es ein Nachteil, wenn nur ein Unternehmen an einem CD-Labor beteiligt ist?

Die CDG empfiehlt, dass sich mehrere Unternehmen an einem CD-Labor beteiligen. Ist die Kooperation auf nur einen Unternehmenspartner beschränkt, ist dies bei der Antragstellung jedoch kein Nachteil. Die Laborleiter*innen werden allerdings ermutigt, in der Laufzeit des CD-Labors weitere Unternehmenspartner für das CD-Labor zu gewinnen.

Unter welchen Bedingungen darf sich ein neuer Unternehmenspartner an einem bestehenden CD-Labor beteiligen?

Wenn sich ein neuer Unternehmenspartner an einem bestehenden CD-Labor beteiligen möchte, ist von der Laborleiterin/vom Laborleiter die Zustimmung der bereits mit dem CD-Labor kooperierenden Unternehmen einzuholen. Der neue Unternehmenspartner hat eine Erklärung zur Mitwirkung im jeweiligen

CD-Labor einzureichen und – sofern er noch kein Mitglied bei der CDG ist – einen Antrag auf Mitgliedschaft bei der CDG zu stellen.

In welcher Form verpflichtet sich ein Unternehmen zum CD-Labor?

Ein Unternehmen anerkennt durch seinen Antrag auf Mitgliedschaft und der Erklärung zur Mitwirkung die Statuten der CDG sowie das Vertragswerk zu CD-Labors. Mit der firmenmäßigen Zeichnung der Erklärung zur Mitwirkung im jeweiligen CD-Labor bestätigt das Unternehmen, dass es sich für eine langfristige Zusammenarbeit über die gesamte Laufzeit des CD-Labors interessiert, stimmt dem Antrag und dem darin enthaltenen mehrjährigen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan zu und erklärt verbindlich, im ersten Forschungsjahr den entsprechenden Anteil an den Kosten des CD-Labors zuzüglich des von der CDG vorgeschriebenen Gemeinkostenbeitrags zu tragen.

Die Kündigung der Mitgliedschaft bzw. der Mitwirkung des Unternehmens im CD-Labor ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium unter Einhaltung der in den Statuten in der geltenden Fassung festgelegten Kündigungsfristen und Kündigungstermine zulässig.

Wie hoch muss die finanzielle Beteiligung eines Unternehmens sein?

Der Mindestbeitrag für die Beteiligung an einem neuen oder bestehenden CD-Labor beträgt derzeit EUR 22.000 pro Jahr (für KMU EUR 10.000 pro Jahr).

Will der Unternehmenspartner die Gründung eines neuen CD-Labors ohne andere Unternehmensbeteiligungen unterstützen, ergibt sich der Mindestbeitrag aus der Budgetuntergrenze, d.s. derzeit EUR 140.000 pro Jahr, mit EUR 70.000 pro Jahr (für KMU entsprechend niedriger).

Wie ist die vertragliche Konstruktion bei einem CD-Labor an einer österreichischen Universität?

Es gibt zwei Verträge zwischen der CDG und der Universität betreffend ein CD-Labor: In der Generellen Betreibervereinbarung werden allgemeine Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb von CD-Labors an der jeweiligen Universität getroffen. Die Konkrete Betreibervereinbarung beinhaltet alle Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines konkreten CD-Labors.

Wie ist die vertragliche Konstruktion bei einem CD-Labor an einer österreichischen außeruniversitären Forschungseinrichtung und Privatuniversität?

Es gibt einen Vertrag zwischen der CDG und der österreichischen außeruniversitären Forschungseinrichtung oder Privatuniversität betreffend ein CD-Labor: In der Konkreten Betreibervereinbarung werden alle Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors getroffen. Dieser Vertrag beinhaltet auch alle Regelungen, wie sie für CD-Labors an österreichischen Universitäten in der Generellen Betreibervereinbarung dargelegt sind, sodass alle CD-Labors dem inhaltlich gleichen Vertragswerk unterliegen.

Wie ist die vertragliche Konstruktion bei einem CD-Labor an einer ausländischen Universität/ Forschungseinrichtung, also einem Internationalen CD-Labor?

Es gibt einen Vertrag zwischen der CDG und der ausländischen Universität/Forschungseinrichtung betreffend ein CD-Labor: In der Konkreten Betreibervereinbarung werden alle Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors getroffen. Dieser Vertrag beinhaltet auch alle Regelungen, wie sie für CD-Labors an österreichischen Universitäten in der Generellen Betreibervereinbarung dargelegt sind, sodass alle CD-Labors dem inhaltlich gleichen Vertragswerk unterliegen.

Wie ist die Vertragsstruktur mit den Unternehmenspartnern?

Die Unternehmenspartner eines CD-Labors sind Mitglieder im Verein der CDG. Besteht noch keine Mitgliedschaft, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden, der vom Kuratorium der CDG bestätigt werden muss. Durch die Mitgliedschaft sind die Unternehmen über die Statuten an die CDG gebunden. Im Vertragswerk der CDG zur Einrichtung und zum Betrieb eines CD-Labors sind die wesentlichen Regelungen zur Kooperation zwischen Universitäten/Forschungseinrichtungen und Unternehmen festgelegt.

Die Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder eines Unternehmenspartners, die in Bezug auf das jeweilige CD-Labor relevant sind, hat im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Unternehmenspartner und der Universität/Forschungseinrichtung im Zuge der Antragstellung auf Mitwirkung des Unternehmens im CD-Labor zu erfolgen.

Eine Einigung in Bezug auf wechselseitige Vertraulichkeits-/Geheimhaltungserfordernisse, Publikationen sowie Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights einschließlich einer allfälligen Vereinbarung zur Vergütung von Erfindungen zwischen der Universität/Forschungseinrichtung und dem Unternehmenspartner ist bis zum Beginn der Laufzeit eines CD-Labors bzw. bis zum Beginn der Mitwirkung eines neuen Unternehmenspartners, spätestens jedoch binnen sechs Monaten ab Beginn der Laufzeit eines CD-Labors oder der Mitwirkung eines neuen Unternehmenspartners zu treffen.

Die CDG empfiehlt, dass bereits vor der Antragstellung zur Mitwirkung von Unternehmen Einrichtungen des Forschungssupports der Universität/Forschungseinrichtung bezüglich der Vereinbarung zur Nutzung der Forschungsergebnisse eingebunden werden. Ein Vertragsmuster kann von der CDG angefordert werden.

Wenn binnen sechs Monaten ab Beginn der Laufzeit eines CD-Labors oder der Mitwirkung eines neuen Unternehmenspartners keine Einigung mit dem Unternehmenspartner getroffen wird, gelten die Regelungen der Generellen Betreibervereinbarung als vereinbart.

Wie sind die Mitarbeiter*innen eines CD-Labors angestellt?

Die Mitarbeiter*innen eines CD-Labors sind Angestellte der jeweiligen Universität/Forschungseinrichtung. Diese ist zuständig für Dienstverträge und Personalabrechnung.

Wie hoch ist das Budget eines CD-Labors?

Ein CD-Labor hat ein Gesamtbudget zwischen EUR 140.000 und EUR 800.000 pro Jahr (nach Anschaffungswerten, nicht nach Abschreibungswerten). Die CD-Labors werden je zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln (Mitteln des Wirtschaftsministeriums sowie Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung) und aus Beiträgen der Mitgliedsunternehmen der CDG finanziert. Ein höherer

Anteil der öffentlichen Förderung (60 %) ist bei Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen möglich.

Wie erfolgt der Fluss der finanziellen Mittel?

Die Beiträge der Unternehmenspartner von CD-Labors werden in Form eines Mitgliedsbeitrags von der CDG eingeholt und mit den öffentlichen Förderungsmitteln gebündelt. Das gesamte Budget eines CD-Labors (öffentliche Förderung und Unternehmensanteil) wird von der CDG auf ein von der Laborleiterin/vom Laborleiter benanntes Konto der Universität/Forschungseinrichtung quartalsweise überwiesen. Die Laborleiter*innen sind daher nicht für die Einholung der Mittel von den Unternehmenspartnern zuständig.

Werden von der CDG Overheads gezahlt?

Nein, denn das Fördermodell basiert auf einer gleich berechtigten Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, wobei beide Partner unentgeltlich Leistungen ins CD-Labor einbringen. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass sich die diesbezüglichen Eigenleistungen beider Seiten ausgleichen. Kosten für zusätzlich notwendigen Raumbedarf für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors sind jedoch bis zu einer Höhe von 3 % der tatsächlichen Personalkosten förderbar. Weiters können anteilige Kosten für die Inanspruchnahme besonderer Infrastruktur, wie etwa (Mit-)Benutzung von zentralen wissenschaftlichen (Groß-)Geräten (z.B. Mess- und Prüfeinrichtungen, Elektronenmikroskope, Rechenzeit auf Großrechenanlagen, Nutzung von Reinräumen u.ä.) gefördert werden. Sollten zum Betrieb des CD-Labors außergewöhnliche Ressourcen erforderlich sein (z.B. Einbau einer Klimaanlage, außerordentliche Energiekosten), sind auch diese förderbar. Die Finanzierung kann nach Genehmigung des Antrages aus dem Budget des CD-Labors erfolgen.

Handelt es sich beim Budget für ein CD-Labor um ein Globalbudget?

Nein, das Budget eines CD-Labors stellt kein Globalbudget (wie etwa bei FWF-Projekten) dar. Es gibt jedoch Flexibilität in zweierlei Hinsicht: Verschiebungen von einer Kostenkategorie in eine andere können bis zu einer Höhe von 30 % des Budgets vorgenommen werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Budgetübertragung ins nächste Jahr.

Wie sind die Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights in einem CD-Labor geregelt?

Es muss zwischen Erfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnissen innerhalb bzw. außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder der Unternehmen unterschieden werden. Innerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder überträgt die Universität/Forschungseinrichtung den Unternehmenspartnern auf deren rechtzeitiges Verlangen die Immaterialgüterrechte, wobei von den Unternehmenspartnern Erfinder*innenvergütungen sowie Patentierungskosten zu tragen sind. Außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder räumt die Universität/Forschungseinrichtung den Unternehmenspartnern die Möglichkeit ein, die Rechte an der Erfindung bzw. den schutzrechtsfähigen Ergebnissen gegen Leistung eines entsprechenden Entgelts vorrangig zu erwerben.

Können CD-Labors verlängert werden?

Die Laufzeit von CD-Labors ist auf sieben Jahre beschränkt und kann nicht verlängert werden. Prinzipiell muss die Planung der Forschungsarbeiten so erfolgen, dass alle Aktivitäten sowie Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen innerhalb der Laufzeit abgeschlossen sind. Eine Auslaufphase wird nur zur Fertigstellung von Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen, die auch bei sorgfältiger Planung aus besonderen wissenschaftlichen oder sonstigen, nicht vorhersehbaren Gründen nicht in der regulären siebenjährigen Laufzeit des CD-Labors abgeschlossen werden können, gewährt. Das Kuratorium kann in einem solchen Fall weitere Förderungsmittel für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten genehmigen, wobei die Zuerkennung einer solchen Auslaufphase restriktiv behandelt wird. Die Auslaufphase ist daher nicht als standardisiertes achtes Förderungsjahr zu betrachten, sie stellt vielmehr eine Ausnahme dar und ist nicht in die grundlegende Zeitplanung für die Forschungsarbeiten des CD-Labors einzubeziehen.

Kann eine Laborleiterin/ein Laborleiter ein weiteres CD-Labor beantragen?

Eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler kann nur in einem CD-Labor die Laborleitung übernehmen.

14. Checkliste zur Antragstellung

Antragsformular zur Einrichtung eines Christian Doppler Labors (im Original mit Unterschrift und Stempel und als pdf-Dokument)	
Wissenschaftlicher Antrag in englischer Sprache (elektronische Übermittlung als ein Dokument)	
Deckblatt	
Nennung der antragstellenden Universität/Forschungseinrichtung	
Nennung der künftigen Laborleiterin/des künftigen Laborleiters	
Nennung der Unternehmenspartner	
Vorschlag für die Bezeichnung des CD-Labors (max. 80 Zeichen) auf Englisch und Deutsch: CD-Laboratory for bzw. CD-Labor für	
Inhaltsverzeichnis	
Beschreibung des Forschungsvorhabens	
Stand des Wissens, eigene Vorarbeiten	
Fragestellung und Lösungsansätze	
Geplante Arbeiten	
Beschreibung zur Nutzung des wissenschaftlichen Freiraums	
Geplante wissenschaftliche Kooperationen	
Geplante Kooperationen mit den Unternehmenspartnern	
Beschreibung der Risiken und des Umgangs mit den Risiken (wird empfohlen)	
Falls zutreffend: Angabe zu Beiträgen anderer Personen	
Forschungs- und Zeitplan (2 Jahre detailliert, 3 perspektivisch):	
Darstellung der Inhalte, Ziele und Meilensteine, gegliedert nach Unternehmenspartnern	
Kostenplan nach Vorlage	
Kostenpläne pro Jahr, Angabe der Kosten nach Unternehmenspartnern	
Detailldarstellung der Personalkosten	
Detailldarstellung des Inventars	
Detailldarstellung der Sonstigen Kosten	
Wurden folgende Punkte im Kostenplan berücksichtigt?	
Regelungen der förderbaren Kosten	
Budgetuntergrenze EUR 140.000, Budgetobergrenze EUR 800.000	
Personalkostenschema der CDG	
Angabe des Ausmaßes der Beschäftigung des Personals	
Bei Senior Postdoc: Einhaltung der 3 Kriterien der CDG	
Gegebenenfalls Erklärungen zu Anlagevermögen, Leasinggeräten oder Kosten für Leistungen Dritter	
Beachtung der Mindesthöhe des Unternehmensanteils	
Bestehende Infrastruktur	
Angaben zur Laborleiterin/zum Laborleiter	
Lebenslauf	
Publikationsverzeichnis	
Aktuelle akademische Kooperationen	
Beschreibung der Mitarbeiter*innen	
Beschreibung der Unternehmenspartner	
Geschäftsbereich des Unternehmens	
Forschungsaufgaben des Unternehmens	
Bezug zum Thema des CD-Labors	
Kurze Darstellung, wie die Zusammenarbeit organisiert wird	
Geplante Umsetzung der Ergebnisse des CD-Labors im Unternehmen	
Bei einem ausländischen Unternehmen: Angaben zum Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- und Forschungsstandort	

Zusätzliche Erfordernisse bei Externen/Internationalen Modulen	
Externes Modul	
Antragsformular zur Einrichtung eines Externen Moduls oder Internationalen Moduls eines Christian Doppler Labors (im Original mit Unterschrift und Stempel und als pdf-Dokument)	
Angaben zur Modulleitung: Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, aktuelle akademische Kooperationen	
Berücksichtigung des Modulleitungshonorars	
Internationales Modul	
Antragsformular zur Einrichtung eines Externen Moduls oder Internationalen Moduls eines Christian Doppler Labors (im Original mit Unterschrift und Stempel und als pdf-Dokument)	
Angaben zur Notwendigkeit der wissenschaftlichen Expertise	
Angaben zum Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- und Forschungsstandort	
Unternehmenspartner muss aus Österreich sein	
Angaben zur Modulleitung: Lebenslauf, Publikationsverzeichnis, aktuelle akademische Kooperationen	
Berücksichtigung des Modulleitungshonorars	
Unternehmensunterlagen (im Original mit Unterschrift und Stempel)	
Bei neuen Unternehmen der CDG	
Antrag auf Mitgliedschaft (inkl. F&E-Angaben)	
Geschäftsbericht des letzten Geschäftsjahres	
Erklärung zur Mitwirkung (Budget des ersten Jahres muss mit den Angaben im Kostenplan übereinstimmen)	
Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder	
Sofern zutreffend: KMU-Antrag	
Bei Unternehmen, die bereits Mitglied der CDG sind	
Erklärung zur Mitwirkung (Budget des ersten Jahres muss mit den Angaben im Kostenplan übereinstimmen)	
Definition der sektorspezifischen Geschäftsfelder	
Sofern zutreffend: KMU-Antrag	

15. Liste der Mitarbeiter*innen des Generalsekretariats

Für Rückfragen und Auskünfte zum Fördermodell und zur Antragstellung stehen Ihnen folgende Mitarbeiter*innen des Generalsekretariats der CDG gerne zur Verfügung:

Grundlegende Fragen zum Fördermodell	Jürgen Pripfl	+43 1 5042205-10 juergen.pripfl@cdg.ac.at
	Brigitte Müller	+43 1 5042205-18 brigitte.mueller@cdg.ac.at
	Kludia Klackl	+43 1 5042205-19 kludia.klackl@cdg.ac.at
Evaluierungsbereich	Nina Dobart	+43 1 5042205-25 nina.dobart@cdg.ac.at
	Angelika Hanley	+43 1 5042205-22 angelika.hanley@cdg.ac.at
	Jörg Schnecker	+43 1 5042205-30 joerg.schnecker@cdg.ac.at
	Lisa Wögerbauer	+43 1 5042205-21 lisa.woegerbauer@cdg.ac.at
	Manuela Unger	+43 1 5042205-16 manuela.unger@cdg.ac.at
	Nina Obendorf	+43 1 5042205-27 nina.obendorf@cdg.ac.at
Finanzbereich	Sandra Gabriel	+43 1 5042205-13 sandra.gabriel@cdg.ac.at
	Alexander Grunner	+43 1 5042205-23 alexander.grunner@cdg.ac.at
	Claudia Habersack	+43 1 5042205-12 claudia.habersack@cdg.ac.at
	Laura Seidl	+43 1 5042205-14 laura.seidl@cdg.ac.at

Zuständigkeit nach Universität / Forschungseinrichtung:

Region	Universität / Forschungseinrichtung	Finanzbereich	Evaluierungsbe- reich
Kärnten	Universität Klagenfurt	Alexander Grunner	Jörg Schneckner
Niederöster- reich	Universität für Weiterbildung Krems	Sandra Gabriel	Jörg Schneckner
	Universität für Bodenkultur Tulln	Sandra Gabriel	Jörg Schneckner
Oberöster- reich	Universität Linz	Claudia Habersack	Lisa Wögerbauer
Salzburg	Universität Salzburg	Claudia Habersack	Jörg Schneckner
Steiermark	Medizinische Universität Graz	Alexander Grunner	Jörg Schneckner
	Montanuniversität Leoben	Alexander Grunner	Nina Dobart
	Technische Universität Graz	Alexander Grunner	Lisa Wögerbauer
	Universität Graz	Alexander Grunner	Jörg Schneckner
Tirol	Medizinische Universität Innsbruck	Alexander Grunner	Jörg Schneckner
	Universität Innsbruck	Alexander Grunner	Jörg Schneckner
Wien	Medizinische Universität Wien	Claudia Habersack	Nina Dobart
	Österreichische Akademie der Wissen- schaften	Claudia Habersack	Jörg Schneckner
	St. Anna Kinderkrebsforschung	Sandra Gabriel	Angelika Hanley
	Technische Universität Wien	Sandra Gabriel	Nina Dobart, Jörg Schneckner
	Universität für Bodenkultur Wien	Alexander Grunner	Jörg Schneckner
	Universität Wien	Alexander Grunner	Angelika Hanley
	Veterinärmedizinische Universität Wien	Alexander Grunner	Jörg Schneckner
	Wirtschaftsuniversität Wien	Alexander Grunner	Angelika Hanley
International	Alle Institutionen	Alexander Grunner	Lisa Wögerbauer

Für den Inhalt verantwortlich

DI Mag. Brigitte Müller

Stellvertretende Generalsekretärin

Christian Doppler Forschungsgesellschaft

Boltzmannngasse 20/1/3, 1090 Wien, Österreich